



universität
wien

Magisterarbeit

Das Geschlechterbild in Scheidungsurteilen von österreichischen
RichterInnen

Mag^a. Hildegard Steger-Mauerhofer

Angestrebter akademischer Grad: Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 30. Dezember 2008

Studienkennzahl lt.
Studienblatt:

A 066 808

Studienrichtung lt.
Studienblatt:

Gender Studies

Betreuerin / Betreuer:

Univ.-Profⁱⁿ. Drⁱⁿ. Sieglinde Katharina Rosenberger

Danksagung

Ich bedanke mich bei Helene Klaar und Claudia Payrhuber für die Beratung und den Zugang zu rechtlichen Informationen und Dokumenten, bei Margarete Schweizer, Vorsitzende der AGG Justiz für Kontakte und Hinweise und bei meiner Tochter Rosa für die Unterstützung bei der technischen Finalisierung dieser Arbeit.

Mein besonderer Dank gilt meiner Betreuerin Sieglinde Katharina Rosenberger, die diese Masterarbeit mit großer Ausdauer und viel Engagement begleitet hat.

Meine Arbeit widme ich Gerhard, meinem „gegenderten“ Mann.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Scheidungen in Österreich	10
2.1 Scheidungen im Spiegel österreichischer Statistik	10
2.2 Grund für Scheidungen: Arbeitsteilung?	11
3. Darstellung und Analyse ausgewählter Scheidungsurteile	16
3.1 Sieben Scheidungsurteile mit für die Frau negativem Ausgang.....	17
3.1.1 Fall 3 - LGZ Wien: 13.7.2001	17
3.1.2 Fall 5 - LGZ Wien: 19.6.2002	20
3.1.3 Fall 8 - LG Wels: 16.4.2003	22
3.1.4 Fall 12 - LG Krems an der Donau: 30.8.2006	24
3.1.5 Fall 13 - LG Salzburg: 30.8.2006	27
3.1.6 Fall 14 - LGZ Wien: 19.12.2006	30
3.1.7 Fall 15 - LGZ Wiener Neustadt: 28. 12. 2006.....	31
3.2 Acht Scheidungsurteile mit für die Frau positivem Ausgang.....	35
3.2.1 Fall 1 - OGH: 10.7.2001	35
3.2.2 Fall 2 - OGH: 9.7.2003	36
3.2.3 Fall 4 - LGZ Wien: 11.2.2002	39
3.2.4 Fall 6 - LGZ Wien: 19.6.2002	41
3.2.5 Fall 7 - LGZ Wien: 23.1.2003	43
3.2.6 Fall 9 - LGZ Wien: 13.4.2005	44
3.2.7 Fall 10 - LGZ Wien: 30.8.2005	46
3.2.8 Fall 11 - LGZ Wien: 21.10.2005	47
4. Auswertung der Geschlechterbilder in den untersuchten Scheidungsurteilen...	49
5. Ergebnisse und Schlussfolgerungen	58
6. Quellenverzeichnis	60
6.1 Literatur	60
6.2 Internetquellen:	62
7. Anhang	62

1. Einleitung

Die vorliegende Magisterarbeit untersucht Scheidungsurteile nach dem Ehrechtsänderungsgesetz von 1999, das mit 1. 1. 2000 in Kraft getreten ist. Mit diesem Ehrechtsänderungsgesetz (EheRÄG) wurden die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 91 und 95 ABGB und § 49 EheG neu gefasst und regeln die einvernehmliche partnerschaftliche Gestaltung der Haus- und Versorgungsarbeit in einer ehelichen Lebensgemeinschaft. Im Konkreten bedeutet dies:

- § 91 ABGB normiert, dass die Haus- und Versorgungsarbeit zwischen den Ehegatten einvernehmlich gestaltet werden soll.

„§ 91.

(1) Die Ehegatten sollen ihre eheliche Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung, die Erwerbstätigkeit, die Leistung des Beistandes und der Obsorge, unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestalten.

(2) Von einer einvernehmlichen Gestaltung kann ein Ehegatte abgehen, wenn dem nicht ein wichtiges Anliegen des anderen oder der Kinder entgegensteht oder, auch wenn ein solches Anliegen vorliegt, persönliche Gründe des Ehegatten besonders sein Wunsch nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, als gewichtiger anzusehen sind. In diesen Fällen haben sich die Ehegatten um ein Einvernehmen über die Neugestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu bemühen“.¹

- § 95 ABGB besagt, dass bei Nichterwerbstätigkeit eines Ehegatten der andere zur Mithilfe nach Maßgabe des § 91 ABGB an der Haushaltsführung verpflichtet ist.

„§ 95. Die Ehegatten haben an der Führung des gemeinsamen Haushalts nach ihren persönlichen Verhältnissen, besonders unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Belastung, mitzuwirken. Ist jedoch ein Ehegatte nicht erwerbstätig, so obliegt diesem die Haushaltsführung; der andere ist nach Maßgabe des § 91 zur Mithilfe verpflichtet“.²

- Gemäß § 49 EheG kann die Nichtbeteiligung an der Verpflichtung zur gemeinsamen Haushaltsführung (nach § 95 ABGB) als eine schwere Eheverfehlung gelten.

¹ Bundesgesetzblatt I 1999/125: Ehrechts-Änderungsgesetz 1999 – EheRÄG 1999

² Bundesgesetzblatt I 1999/125: Ehrechts-Änderungsgesetz 1999 – EheRÄG 1999

„§ 49. Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Eine schwere Eheverfehlung liegt insbesondere vor, wenn ein Ehegatte die Ehe gebrochen oder dem anderen körperliche Gewalt oder schweres seelisches Leid zugefügt hat. Wer selbst eine Verfehlung begangen hat, kann die Scheidung nicht begehren, wenn nach der Art seiner Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Ehegatten mit seinem eigenen Verschulden sein Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist.“³

Im Zusammenhang mit diesen gesetzlichen Bestimmungen und den für ihre Einführung maßgeblichen politischen Überlegungen stellt sich für die vorliegende Arbeit folgende Forschungsfrage: Hat das EheRÄG 1999 in Scheidungsurteilen Berücksichtigung gefunden und was kann daraus für das Geschlechterbild im Hinblick auf die Arbeitsteilung, welches in Scheidungsurteilen von RichterInnen zum Ausdruck kommt, abgeleitet werden?

Diese Arbeit knüpft an meine Diplomarbeit aus dem Jahre 2006 zum Thema „Politik und das Private. Die politische Gestaltung der partnerschaftlichen Teilung der Versorgungsarbeit“⁴ an. Darin wird das politische Entstehen des Eherechtsänderungsgesetzes dargestellt und analysiert. In der Öffentlichkeit wurde diese Gesetzesinitiative durch eine von der damaligen Frauenministerin Helga Konrad initiierte Kampagne bekannt, die eine Bewusstseinsbildung zur Geschlechtergleichstellung im familiären Bereich bewirken sollte. Diese Kampagne mit dem Titel: „Ganze Männer machen halbe/halbe“ erreichte einen hohen öffentlichen Wahrnehmungsgrad in der Bevölkerung wie nicht zuletzt eine Umfrage des Linzer market-Instituts zeigt: Die Kampagne war acht von zehn ÖsterreicherInnen aufgefallen.⁵ Eine Studie über „die Verteilung der Haus- und Versorgungsarbeit vor dem Hintergrund der Scheidung in der sozialen und gerichtlichen Praxis“⁶ vom Oktober 1997 dokumentiert, dass sowohl bei ExpertInnen und RichterInnen als auch bei Frauen, die im Rahmen eines Scheidungsverfahrens interviewt wurden, eine hohe Sensibilisierung durch die genannte Kampagne erreicht wurde.

³ Bundesgesetzblatt I 1999/125: Eherechts-Änderungsgesetz 1999 – EheRÄG 1999

⁴ Steger-Mauerhofer, Hildegard, Diplomarbeit 2006 (veröffentlicht 2007: Halbe/Halbe. Utopie Geschlechterdemokratie?

⁵ Steger-Mauerhofer, Hildegard, 2007: 51.

⁶ Deixler-Hübner, Astrid/Ranftl, Edeltraud, 1997: Studie im Auftrag der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz, Linz.

Als Konrads Nachfolgerin in der Funktion der Frauenministerin, Barbara Prammer, das Projekt einer gesetzlichen Verankerung der partnerschaftlichen Teilung der Versorgungsarbeit weiter vorantrieb, begründete sie dies auch damit, dass es selten zu einem Richterspruch in einem Scheidungsverfahren komme, der – abgeleitet von der Nichtaufteilung der Hausarbeit – zugunsten der Frau ausfallen würde.⁷ Es ging beim Eherechtsänderungsgesetz, das 1999 im Parlament beschlossen wurde und mit 1. 1. 2000 in Kraft trat, also darum, durch neue Rechtsnormen eine geschlechteregale Arbeitsteilung zu fördern, was in der gerichtlichen Spruchpraxis Berücksichtigung finden sollte.

Der § 49 EheG ist für diese Arbeit deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil die dort zitierten schweren Eheverfehlungen und die Zerrüttung der Ehe als Scheidungsgründe geltend gemacht werden können. In einem Interview mit der Rechtsanwältin und Expertin in Scheidungsfällen Helene Klaar vertritt diese die Rechtsmeinung, dass der § 49 EheG auch die Haus- und Versorgungsarbeit inkludiert. Zwar sei die „Nichtbeteiligung an der Haus- und Pflegearbeit“ nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt, es findet sich aber vor der Aufzählung der schweren Eheverfehlungen das Wort „insbesondere“. Dies bedeute in einem juristischen Text, so Klaar „eine beispielhafte Aufzählung“.¹¹ Im § 49 EheG wird „Ehebruch, körperliche Gewalt, schweres seelisches Leid“ erwähnt, und da gäbe es noch zahlreiche andere schwere Eheverfehlungen. Hier gehört die Vernachlässigung der Haushaltsführung oder der Mitwirkung im Haushalt durchaus dazu.¹² Rechtsanwältin Klaar erklärt weiter: „Alles, was gegen eine der normierten Verpflichtungen im ABGB verstößt ist eine schwere Eheverfehlung und der § 95 sieht die Verpflichtung zur gemeinsamen Haushaltsführung vor, ein Verstoß dagegen ist eine schwerwiegende Eheverfehlung“.¹³ In dieselbe Richtung geht die Meinung von Sektionsleiter Gerhard Hopf aus dem Justizministerium, der in der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Eherechtsänderungsgesetzes feststellte, dass „in den Erläuternden Bemerkungen selbstverständlich darauf hingewiesen (werde, Anm. der Verfasserin), dass ein Verstoß gegen § 91 ABGB eine Eheverfehlung ist“.¹⁴ Das

⁷ Steger-Mauerhofer, Hildegard, 2007: 73.

¹¹ Klaar Helene zit. in Steger-Mauerhofer, Hildegard, 2007: 81.

¹² Klaar Helene zit. in Steger-Mauerhofer, Hildegard, 2007: 81.

¹³ Klaar Helene zit. in Steger-Mauerhofer, Hildegard, 2007: 81.

¹⁴ Gerhard Hopf zit. in Steger-Mauerhofer, Hildegard, 2007: 77.

werde von der Judikatur akzeptiert und betreffe klarerweise den § 49 EheG. Es sei ohnehin schon Judikatur, dass mangelndes Mitwirken des Mannes an der Haushaltsführung ein Scheidungsgrund ist, so Sektionsleiter Gerhard Hopf.¹⁵

Für die Auswahl von Scheidungsurteilen dienen mir die Ehe- und familienrechtlichen Entscheidungen (EFSIlg) Band 27 bis 33 vom Jahr 2000 bis 2006 als Grundlage, die von der Verlags- und Universitätsbuchhandlung Manz herausgegeben werden. Die EFSIlg sind „nach wie vor das einzige Werk, das diese Entscheidungen erfasst und systematisch ordnet, uzw eben nicht nur Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, sondern auch jene der Zweitinstanzgerichte“.¹⁶

Mein Interesse bezieht sich auf jene Entscheidungen, die auf das partnerschaftliche Prinzip in den §§ 91, 95 ABGB und § 49 EheG Bezug nehmen. Beim Auffinden von betreffenden Scheidungsurteilen habe ich in den Ehe- und familienrechtlichen Entscheidungen (EFSIlg) vor allem nach den Stichworten Eheverfehlungen und Zerrüttung gesucht sowie nach solchen Kurzbeschreibungen von Gerichtsurteilen, die einen Bezug zum § 91 ABGB „Gleichbeteiligungsgrundsatz; Abgehen von einer einvernehmlichen Gestaltung und Bemühen um Neugestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft“ und zum § 95 ABGB „Pflicht des allein erwerbstätigen Ehegatten zur Mithilfe im Haushalt“¹⁷ vermuten ließen.

In den Ehe- und familienrechtlichen Entscheidungen (EFSIlg) der Jahre 2000 bis 2006 habe ich insgesamt 15 Scheidungsurteile gefunden, die den oben genannten Kriterien genügen. Es handelt sich bei dieser Auswahl von Gerichtsurteilen demnach nicht bloß um eine Stichprobe, sondern um eine vollständige Erfassung aller Urteile der zweiten und dritten Instanz. Diese Scheidungsurteile umfassen ungefähr 250 Textseiten. Bei der Behandlung der einzelnen Urteile stütze ich mich auf die entsprechenden Textstellen der jeweiligen gerichtlichen Argumentation, weshalb in diesen Passagen meiner Arbeit laufende Literaturverweise auf die gerichtlichen Dokumente unterbleiben können.

Methodisch gehe ich bei der Untersuchung der Scheidungsurteile im Hinblick auf Geschlechterbilder und Arbeitsteilung in Anlehnung an die qualitative Inhaltsanalyse

¹⁵ Gerhard Hopf zit. in Steger-Mauerhofer, Hildegard, 2007: 77.

¹⁶ Gitschthaler, Edwin/Höllwerth, Johann, 2007: Vorwort

¹⁷ Hopf, Gerhard/Stabentheiner, Johannes, ÖJZ 1999, 821.

nach Mayring¹⁸ vor. Das bedeutet: Nach eingehender Auseinandersetzung mit dem Text der Scheidungsurteile werden jene Ausschnitte analysiert, die den Kern der Forschungsfrage betreffen, nämlich, ob die gesetzlichen Bestimmungen zur partnerschaftlichen Teilung der Haus- und Versorgungsarbeit nach dem EheRÄG von 1999 tatsächlich Berücksichtigung gefunden haben und welches Geschlechterbild, hinsichtlich der Arbeitsteilung zwischen Frauen und Männern, in diesen Entscheidungen zum Ausdruck kommt.

Ziel der Inhaltsanalyse nach Mayring ist, das vorliegende Textmaterial so zu fokussieren, dass die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben. Im Anhang findet sich eine von mir angelegte Tabelle, die die Scheidungsfälle im Überblick darstellt. Die Textanalyse des jeweiligen Scheidungsfalles beginnt zunächst mit dem von mir zusammengefassten Prozessverlauf. Anschließend wird die Sachverhaltsfeststellung sowie die rechtliche Argumentation des Gerichtes dokumentiert. Die rechtliche Argumentation des Gerichtes wird, wie Mayring vorschlägt, aufgrund bestimmter Kriterien analysiert. Das Kriterium in dieser Arbeit ist eine genderspezifische Sichtweise und Interpretation.

Hinsichtlich des Begriffes „genderspezifisch“, gehe ich vom Begriff „Gender“ aus, der in der Literatur vielfach verwendet und diskutiert wird. Im Deutschen wird dafür der Begriff des sozialen Geschlechts verwendet.¹⁹ In diesem Kontext ist Geschlecht ein „Verfahren“ zur Herstellung sozialer und politischer Differenzen.²⁰ Eine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung ist ein konkreter Ausdruck solcher Differenzen, weil, wie Ursula Beer betont, „die Frauen vorrangig auf unentgeltliche Arbeit in der Familie“ festgelegt werden.²¹ Auch wenn es die familiäre Existenzsicherung erfordert, dass Frauen am Arbeitsmarkt auftreten, befinden sie sich im Nachteil gegenüber Männern, denn die Frauenarbeit wird auf dem Markt schlechter bezahlt als diejenige der Männer.²² Der Status des bread-winners wird den Männern zugeordnet, sie haben die besseren Berufs- und Verdienstchancen und werden auf dem Arbeitsmarkt bevorzugt.²³ Barbara Holland-Cunz macht darauf aufmerksam, dass eine solche

¹⁸ Mayring, Philipp, 2000: Qualitative Inhaltsanalyse, Grundlagen und Techniken.

¹⁹ Kreisky, Eva in: Rosenberger, S.K./Sauer, B., 2004: 33

²⁰ Sauer, Birgit zit. in Kreisky, Eva, 2004: 33

²¹ Beer, Ursula, 2004: 56.

²² Beer, Ursula, 2004: 56.

²³ Becker-Schmidt, Renate, 2004: 69.

geschlechtsspezifische Arbeitsteilung durch den Begriff des Privaten gestützt wird, indem „die Rechte derjenigen verletzt oder negiert“ werden, „deren primärer Arbeits- und Verantwortungsbereich (Familie, Hausarbeit, Reproduktion) die so genannte Privatsphäre ist“.²⁴

Im Kontext dieser Arbeit werden „genderspezifische“ Analyse und Interpretation von folgenden Fragen geleitet: Findet sich in Scheidungsurteilen ein Geschlechterbild, das trotz der zwischenzeitig erfolgten Reform des EheRÄG 1999 weiterhin auf traditioneller Arbeitsteilung aufbaut und damit patriarchale Herrschaft stützt? Oder aber fließen die im EheRÄG geänderten Rechtsnormen in Scheidungsurteile ein und wird dem damit verbundenen geschlechteregalitären Anspruch Rechnung getragen?

Am Beginn der Arbeit steht ein Überblick über empirische Daten zu Scheidungen in Österreich. In diesem Zusammenhang behandle ich die Frage, inwiefern aus vorliegenden Studien Erkenntnisse darüber gewonnen werden können, welche Rolle die Arbeitsteilung bei Scheidungen spielt. Den Großteil der Arbeit nehmen Darstellung und genderspezifische Analyse ausgewählter Scheidungsurteile ein. Die Herausarbeitung der in diesen Urteilen zum Ausdruck kommenden Geschlechterbilder und die Prüfung, inwieweit das EheRÄG 1999 in der gerichtlichen Praxis Berücksichtigung gefunden hat, werden die Forschungsfrage dieser Arbeit beantworten: In den Scheidungsurteilen ist das traditionelle Geschlechterbild nach wie vor präsent, die Reform eherechtlicher Normen hat sich in der gerichtlichen Spruchpraxis bislang nur ungenügend niedergeschlagen.

²⁴ Holland-Cunz, Barbara, 2004: 469.

2. Scheidungen in Österreich

2.1 Scheidungen im Spiegel österreichischer Statistik

Die Daten der Statistik Austria zeigen, dass im Jahr 2007 die Gesamtscheidungsrate 49,5% beträgt oder in absoluten Zahlen 20.516.²⁵ Jede zweite Ehe wird in Österreich geschieden und diese Scheidungen erfolgen zu knapp 90%²⁶ einvernehmlich.

Bei den nicht einvernehmlichen Scheidungen, das sind im Jahr 2007 gut 10%, kennt die Datenlage der Statistik Austria die Unterscheidung zwischen drei Kategorien, nämlich:

- § 55 Auflösung der häuslichen Gemeinschaft
- § 49 EheG: Andere Eheverfehlungen sowie
- Sonstige Paragraphen des Ehegesetzes.²⁷

Aus diesen Kategorien ist nicht ersichtlich, welche Relevanz jene geänderten Paragraphen - §§ 91 und 95 ABGB nach dem EheRÄG 1999 - bei Scheidungen haben. Für die Untersuchung in dieser Arbeit wäre eine solche Differenzierung wertvoll gewesen. Meine telefonische Rückfrage bei der Statistik Austria, welche Paragraphen sich unter „Sonstige Paragraphen des Ehegesetzes“ subsumieren ließen, brachte keine zusätzliche Klarheit. Es wurde mir mitgeteilt, dass hier eine Spezifizierung nicht möglich ist, weil diese Daten von den Gerichten nicht im Detail gemeldet werden.

Vergleichsweise zu den Scheidungen in Österreich wurden im Jahr 2007 insgesamt 35.996 Ehen geschlossen, das sind auf 1.000 der Bevölkerung 4,3. 64,1% der Heiraten sind beiderseitige Erst-Ehen. Nach Bundesländern aufgelistet stehen im Jahr 2007 die bevölkerungsreichsten Länder Wien (mit 7.931 Eheschließungen) und Niederösterreich (mit 6.993²⁸) an der Spitze. Dementsprechend führen die beiden genannten Länder im Jahr 2007 auch bei Ehescheidungen: Wien mit 6.296 gefolgt von Niederösterreich mit 3.798 Scheidungsfällen.²⁹

²⁵ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen: 6.10.2008

²⁶ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen: 6.10.2008

²⁷ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen: 6.10.2008

²⁸ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/eheschliessu: 6.10.2008

²⁹ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen: 6.10.2008

Die geringste Anzahl an Eheschließungen hat im Jahr 2007 das im Vergleich zu anderen Ländern wenig bevölkerungsreiche Burgenland mit 1088³⁰ aufgewiesen. Auch die im Jahr 2007 niedrigste Anzahl an Scheidungen aller Bundesländer kommt mit 513 aus dem Burgenland.³¹

Das mittlere Heiratsalter (Median) lag 2007 bei Männern etwas über 28, bei Frauen bei knapp 26 Jahren. Das mittlere Scheidungsalter betrug bei Männern knapp 42, bei Frauen etwas über 39 Jahre. Die mittlere Ehedauer liegt bei gut neun Jahren. Teilt man die Scheidungen nach der zeitlichen Dauer der Ehe auf, findet sich der prozentuell größte Anteil an Scheidungen zwischen dem 11. und dem 25. Ehejahr (ca. 37%) , gefolgt von den Ehen, die noch keine fünf Jahre bestanden haben (ca. 32%).³²

2.2 Grund für Scheidungen: Arbeitsteilung?

Die in dieser Arbeit ausgewerteten Scheidungsurteile zeigen, dass durch die traditionelle Rollenteilung den Frauen die Hauptlast der Haus- und Familienarbeit zukommt, auch wenn sie ganz oder teilweise berufstätig sind. In dieser Arbeit wird noch gezeigt werden, dass darin letztlich auch Gründe für Scheidungen liegen können. Ein wesentliches Hindernis für die partnerschaftliche Teilung der Haus- und Versorgungsarbeit ist die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung. Diese Erfahrung kann anhand einer IFES-Studie, die im Auftrag des Frauenbüros der Stadt Wien im Jahre 2005 durchgeführt wurde sowie des AK-Frauenberichtes 1995-2005 nachgewiesen werden. Im Folgenden sollen einige Daten aus der empirischen Erhebung das Ausmaß geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung belegen.

Die Ergebnisse der Studie des Frauenbüros der Stadt Wien beispielsweise zeigen, „immer noch würden acht von zehn Frauen die meiste Arbeit im Haushalt verrichten und 44 Prozent dabei gänzlich auf sich alleine gestellt sein“.³³ Im AK-Frauenbericht 2005 wird festgestellt, dass die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung - also die Trennung zwischen Erwerbs- und Reproduktionsarbeit zu Benachteiligungen von Frauen am Arbeitsmarkt führt. Dies hat Konsequenzen im Bereich der Einkommenssituation,

³⁰ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/eheschliessu.:6.10.2008

³¹ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen: 6.10.2008

³² http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen: 6.10.2008

³³ Frauenbarometer, 2005: 18.

der Qualifikation und der Teilhabe an öffentlicher Repräsentanz. Die Fokussierung auf die Haus- und Betreuungsarbeit bringt für Frauen einen Qualifikationsverlust und erhebliche Probleme beim beruflichen Wiedereinstieg mit sich. Berufstätige Frauen mit Kindern und (Ehe-) Partnern sind mit einer großen Arbeitsbelastung konfrontiert, die in Summe 71,8 Stunden pro Woche beträgt. Bei allein erziehenden berufstätigen Müttern liegt die Gesamtbelastung mit 68,5 Stunden unter jenen von Müttern mit Partnerschaften. Offensichtlich verursachen männliche Partner mehr an Hausarbeit für Frauen, als sie diesen abnehmen.³⁴

In einer Studie der Bundesministerin für Frauen, Medien und Öffentlicher Dienst aus dem Jahr 2007, mit dem Titel „Frauen und Männer in Österreich: Statistische Analysen zu geschlechtsspezifischen Unterschieden“, bieten die Daten zur Erwerbstätigkeit auch Interpretationsmöglichkeiten in Bezug auf Ehescheidungsgründe. Denn durch ökonomische Abhängigkeiten sowie Qualifikationsverluste bei Frauen können Konfliktpotentiale entstehen, die zur Scheidung führen: „Mehr als die Hälfte der Frauen führt familiäre Gründe als Motiv für ihre Teilzeitarbeit an“.³⁵ Im Jahr 2006 seien für 56% der Frauen gegenüber 15% der Männer die „Betreuung von Kindern oder Erwachsenen sowie „andere familiäre Gründe“ ausschlaggebend gewesen für Teilzeitarbeit. Weiters stellt die Studie fest, dass 70% der geringfügig Erwerbstätigen Frauen sind.³⁶

Im Zuge eines Mikrozensus-Sonderprogramms zum Thema „Haushaltsführung, Kinderbetreuung, Pflege“ aus dem Jahre 2002, so die Studie der Bundesministerin für Frauen, Medien und Öffentlicher Dienst, wurden nicht-erwerbstätige Frauen bezüglich der Gründe gefragt, die ihrer Erwerbstätigkeit entgegenstehen. Dabei wurde sichtbar, dass vielfach familiäre Gründe für die Nicht-Erwerbstätigkeit von Frauen bestimmend sind. So begründen 22% der Frauen zwischen 18 und 55 Jahren ihre Nicht-Erwerbstätigkeit mit dem Argument „will mich der Kinderbetreuung/Haushaltsarbeit/Pflege widmen“, 13% meinen „auf Wunsch des Gatten, der Familie“ und für 9% sind „zuviel Arbeit im Haushalt bzw. mit den Kindern“

³⁴ AK-Frauenbericht 1995-2005, 2006: 72-73.

³⁵ Bundeskanzleramt – Bundesministerium für Frauen, 2007: 33.

³⁶ Bundeskanzleramt – Bundesministerium für Frauen, 2007: 33.

ausschlaggebend. Für weitere 4% sind fehlende Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder ein Grund³⁷.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass familiäre Gründe für Erwerbstätigkeit bei Frauen im Alter von 30 bis 44 Jahren am meisten zum Tragen kommen: Von jeweils mindestens einem Drittel der nichterwerbstätigen Frauen werden als Gründe genannt: „zuviel Arbeit im Haushalt bzw. mit den Kindern und „Freude, Interesse an der Haus- und Familienarbeit“.³⁸ Bei der Suche nach empirischen Hinweisen, inwieweit die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung bei Ehescheidungen eine wichtige Rolle einnimmt, sind in der Studie „Die Verteilung der Haus- und Versorgungsarbeit vor dem Hintergrund der Scheidung in der sozialen und gerichtlichen Praxis“³⁹ aufschlussreiche Ergebnisse zu finden. Eine Tatsache ist, dass Männer häufiger bei Arbeiten im Haushalt helfen, wenn die Frau vollzeiterwerbstätig ist, als wenn sie nur teilzeit- oder gar nicht beschäftigt ist. Es sei auch die Beteiligung von Männern bei der Haus- und Versorgungsarbeit im letzten Jahrzehnt international gesehen leicht gestiegen, dennoch, so die Studie, liege die überwiegende Hauptverantwortung für Haushalt und Kinder nach wie vor bei den Frauen. „Laut Mikrozensus 1995 beteiligen sich 62% der männlichen Ehepartner überhaupt nicht an der Haushaltsführung“ (Hammer 1997, 284 zit. in Deixler-Hübner/Ranftl).⁴⁰ Von einer Ausgewogenheit der Aufteilung könne nicht gesprochen werden, denn es zeige sich, dass nach der Geburt von Kindern die Aufteilung der Haus- und Versorgungsarbeit sich noch verstärkt zuungunsten der Frau verlagere. Auch durch einen neuerlichen beruflichen Wiedereinstieg der Frau sei es kaum zu Veränderungen in der Verteilung gekommen.⁴¹ Erst im Fall einer Scheidung sind die Männer gezwungen, mehr Hausarbeit zu erledigen und kommt es zu einer entsprechenden Entlastung der Frauen, die dann nicht mehr für ihre Männer Versorgungsarbeit leisten müssen.⁴² Diese Ergebnisse gehen konform mit jenen im AK-Frauenbericht, wie oben bereits zitiert.⁴³

³⁷ Bundeskanzleramt – Bundesministerium für Frauen, 2007: 34.

³⁸ Bundeskanzleramt – Bundesministerium für Frauen, 2007: 34.

³⁹ Deixler-Hübner, Astrid/Ranftl, Edeltraud, 1997

⁴⁰ Deixler-Hübner, Astrid/Ranftl, Edeltraud, 1997: 123.

⁴¹ Deixler-Hübner, Astrid/Ranftl, Edeltraud, 1997: 123.

⁴² Deixler-Hübner, Astrid/Ranftl, Edeltraud, 1997: 123.

⁴³ AK-Frauenbericht 1995-2005, 2006: 72-73.

Elisabeth Holzleithner weist darauf hin, dass eine stärkere Belastung im Privatleben, die angebliche Hauptzuständigkeit für das Private, eine entscheidende Barriere für die volle Partizipation von Frauen am öffentlichen Leben sei.⁴⁴ Eine Studie von Deixler-Hübner/Ranftl bestätigt wiederum, dass es in Ehen zu besonders brisanten Problemen kommt, wenn die Frau einseitig vom Einvernehmen über die Rollenverteilung in der Ehe zugunsten einer (Wieder)aufnahme einer Berufstätigkeit abgeht.⁴⁵ Dieser Problemlage wurde in der Eherechtsreform 1999 dahingehend entgegengewirkt, als die Änderung im § 91 Abs.2 ABGB einem Ehegatten das Recht einräumt, von einer einvernehmlichen Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft abzugehen, wenn beispielsweise der Wunsch nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit einen gewichtigen Grund darstellt.

Es kann zusammenfassend festgestellt werden, dass durch die bestehende geschlechtsspezifische Arbeitsteilung Frauen ökonomische, soziale und gesellschaftliche Benachteiligungen erfahren. Margareta Kreimer bestätigt, dass es sich dabei „um eine zutiefst hierarchische Zuweisung von Arbeitsbereichen“ handelt und dass diese geschlechtliche Arbeitsteilung in bezahlte und unbezahlte Arbeit deutliche Auswirkungen auf die geschlechtliche Arbeitsteilung innerhalb des Marktes hat.⁴⁶

In den untersuchten Scheidungsurteilen ist erkennbar, dass die Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau auch maßgeblich dazu beiträgt, Ehekonflikte hervorzurufen, die dann bis hin zu schweren Eheverfehlungen und zur Zerrüttung einer Ehe führen und vor dem Gericht enden können.

Es erscheint weitgehend unbestritten, dass gesetzliche Regelungen geeignet sind, auf menschliches Zusammenleben einzuwirken: „Recht dient dazu, jene Werte Institutionen und Verfahren einzurichten und zu ‚schützen‘, die für eine gedeihliche Existenz des Gemeinwesens als wesentlich erachtet werden“ (Benke/Holzleithner 1998, 45 in: Holzleithner 2002, 17).⁴⁷ Dies sei für das Strafrecht ebenso wie für das Zivilrecht so zu verstehen, „dass es Anordnungen trifft, wie sie vernünftige Parteien vermutlich selbst getroffen hätten“ (Koziol/Welser 2000, 41 in: Holzleithner 2002, 17).⁴⁸

⁴⁴ Holzleithner, Elisabeth, 2002: 9.

⁴⁵ Deixler-Hübner, Astrid/Ranftl, Edeltraud, 1997: 125.

⁴⁶ Kreimer, Margareta, 2002:63.

⁴⁷ Holzleithner, Elisabeth 2002: 17.

⁴⁸ Holzleithner, Elisabeth 2002: 17.

Dies kann auch für die in dieser Diplomarbeit adressierte Thematik der partnerschaftlichen Teilung von Versorgungsarbeit gelten. Auch die schon vor der Novelle zum Eherechtsänderungsgesetz aus dem Jahr 1999 erstellte Studie „Die Verteilung der Haus- und Versorgungsarbeit vor dem Hintergrund der Scheidung in der sozialen und gerichtlichen Praxis“ von Astrid Deixler-Hübner und Edeltraud Ranftl (1997) kommt zum Schluss, dass eine überwiegende Mehrheit der interviewten Betroffenen und Expertinnen der Frauenberatungsstellen sich für eine klarere Regelung im § 91 ABGB zur partnerschaftlichen Gestaltung der Ehegemeinschaft ausspricht.⁴⁹ Es sei daher, so die Autorinnen, eine explizite Verankerung im § 91 ABGB, wonach die Versorgungsarbeit zwischen den Geschlechtern gleichmäßig verteilt werden soll, eindeutig zu befürworten.⁵⁰

Diesem Ansatz wurde durch das Eherechtsänderungsgesetz 1999 Rechnung getragen. Allerdings stellt sich die Frage – und dieser soll hier nachgegangen werden – inwieweit die rechtliche Fortentwicklung nun auch in der Praxis umgesetzt wurde, in diesem Fall in der Judikatur bei nicht einvernehmlichen Scheidungen.

⁴⁹ Deixler-Hübner, Astrid/Ranftl, Edeltraud, 1997: 124.

⁵⁰ Deixler-Hübner, Astrid/Ranftl, Edeltraud, 1997: 124.

3. Darstellung und Analyse ausgewählter Scheidungsurteile

Bei der Analyse von nicht einvernehmlichen Scheidungen beziehe ich mich auf neun Urteile aus dem Landesgerichtszentrum Wien, je ein Urteil aus dem Landesgericht Salzburg, Krems-Niederösterreich, Wels-Oberösterreich, zwei Urteile des OGH (Oberster Gerichtshof, Wien) und ein Urteil, das nach einer Entscheidung des OGH beim EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg) noch anhängig ist.⁵¹

Im Folgenden werden nun jene sieben Fälle, die in der Berufung gegen die Frau entschieden worden sind und jene acht Fälle, die in der Berufung einen positiven Ausgang für die Frauen genommen hatten, einer genauen Analyse und Interpretation unterzogen. Insbesondere soll das Augenmerk darauf gerichtet werden, welche Rolle die Teilung der Haus- und Versorgungsarbeit dabei spielte.

Zu Beginn eines jeden Falles fasse ich in kursiver Schrift den jeweiligen Spruch des Gerichtes zusammen. In weiterer Folge gehe ich detaillierter auf den jeweiligen Scheidungsfall ein, wobei zunächst der betreffende Sachverhalt komprimiert dargestellt wird. Als nächsten Schritt stelle ich die Begründung des Urteils durch das Gericht dar. Zuletzt reflektiere ich vor dem Hintergrund des jeweiligen Sachverhaltes die rechtliche Argumentation des Gerichtes und sein Urteil aus genderspezifischer Sicht. Das bedeutet, welches Verständnis von Geschlechterrollen unter Berücksichtigung des EheRÄG 1999 vorherrscht und wie sich dieses in der gerichtlichen Praxis manifestiert.

Struktur zur Vorgangsweise der Analyse:

- Laufende Nummer des Scheidungsfalles, Datum und zuständiges Gericht: Beide Angaben finden sich sowohl im Text als auch im Anhang.
- Prozessverlauf: Die jeweilige Entscheidung des Gerichtes wird kurz dargestellt, eine Sachverhaltsfeststellung des Scheidungsfalles folgt.
- Rechtliche Argumentation des Gerichtes: dazu werden Textstellen des Gerichtes zitiert bzw. daraus wesentliche Fakten zusammengefasst.

⁵¹ Laut mündlicher Auskunft der diesen Fall betreuenden Rechtsanwaltskanzlei Klaar-Marschall (Auskunftsperson: Mag.a Claudia Payrhuber) vom 2. 12. 2008: Die Beschwerde beim EGMR wurde geltend gemacht unter anderem in Bezug auf eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes gemäß Art. 14 EMRK und des Grundrechtes auf Gleichberechtigung in der Ehe und bei Auflösung der Ehe gemäß Art. 5 des 7. Zusatzprotokolls der EMRK.

- Geschlechterbild in der gerichtlichen Argumentation: Im Zentrum der Analyse stehen der § 91 ABGB zur einvernehmlichen Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft und der § 95 ABGB, der die verpflichtende Mithilfe an der Haushaltsführung vorsieht. Es wird danach gefragt, in welcher Weise die gerichtliche Praxis darauf Bezug genommen hat oder nicht.

3.1 Sieben Scheidungsurteile mit für die Frau negativem Ausgang

3.1.1 Fall 3 - LGZ Wien: 13.7.2001

Prozessverlauf:

In der erstgerichtlichen Entscheidung wird hier vom gleichteiligen Verschulden an der Zerrüttung der Ehe nach § 49 EheG gesprochen. Bei der Berufung strebte der Mann (Kläger) den Ausspruch des überwiegenden Verschuldens der Frau an. Der Berufung des Klägers wurde stattgegeben.

Sachverhaltsfeststellungen des Gerichtes:

Gründe für das Klagebegehren des Mannes waren die Verlegung des Wohnsitzes und somit die räumliche Trennung vom Arbeitsplatz, die eine Wochenendehe nach sich zog. Weiters kam die Frau dem Wunsch des Mannes, zumindest einmal in der Woche mit ihm gemeinsam in Wien zu übernachten um einer Entfremdung entgegen zu wirken und ihn bei der Hausarbeit zu unterstützen, nicht nach. Lediglich drei bis viermal jährlich kam sie nach Wien. Aber auch der Mann war unter der Woche nie zurück nach XXX gefahren. Der Mann (Kläger) ergänzte in einer mündlichen Streitverhandlung, dass die Frau (Beklagte), die nur im Haushalt tätig gewesen ist, den Haushalt vernachlässigt und es vor allem wegen des gemeinsamen Hundes an Sauberkeit gemangelt hat. Es wurde nicht täglich staubgesaugt, was wegen des verursachten Schmutzes durch den Hund, eine unerträgliche Belastung für den Mann darstellte. Es folgte eine Trennung der Schlafzimmer, da die Frau den Hund, der an einer Stoffwechselkrankheit litt, beaufsichtigen musste. Von der Frau wurde festgestellt, dass sie ihren Mann bei seiner beruflichen Tätigkeit unterstützt hat sowie für Erholung am Wochenende sorgte. Vom Mann wird vorgebracht, dass die Frau gegen seinen Willen ihren Beruf aufgegeben hat. Allerdings hat er trotzdem, soweit es ihm möglich war, die Versicherungsjahre für sie

nachgekauft. Der Mann informierte seine Frau über eine Bekanntschaft mit einer anderen Frau, worauf die Ehefrau ihn aufforderte „seine Sachen zu packen“. Nach dem Auszug des Mannes aus dem Haus in XXX hat er öfters das Angebot gemacht über die eheliche Situation zu reden und eine gemeinsame Lösung zu finden. Die Frau hat dies stets abgelehnt und gemeint, dass er seine Freundin behalten kann, wenn er nur mit ihr verheiratet bleibt. Für ihn ist dies eine verletzende Äußerung gewesen, welche gezeigt hat, dass die Frau nur aus finanziellen Gründen mit ihm verheiratet bleiben wollte. Der Frau ist es in keiner Weise um die Rettung der ehelichen Beziehung gegangen ist.

Rechtliche Argumentation des Gerichtes:

Ausgehend davon, dass das Erstgericht die Ehe der Streitteile aus gleichteiligem Verschulden geschieden hat, wird der Anfechtung des Mannes, dieses Urteil wegen alleinigem Verschulden der Frau, nicht gefolgt. Das Landesgericht entschied jedoch für ein überwiegendes Verschulden der Frau. Die Frau hätte wenigstens einmal pro Woche in die Wohnung nach Wien fahren können um der Entfremdung entgegen zu wirken und ihn bei der Führung seines Haushaltes in Wien zu unterstützen. Es kann ihr aber nicht vorgeworfen werden, dass sie die Haushaltsführung vernachlässigt hat, weil sie diese „durchschnittlich“ erledigt hat. Auch die Trennung der Schlafzimmer ist kein Grund, da diese zwischen den Parteien vereinbart gewesen ist. Der Frau sind ihr verletzendes Verhalten nach Meinungsverschiedenheiten anzulasten. Dem Mann ist sein (zwar erst nach der eingetretenen Zerrüttung begonnenes) ehebrecherisches Verhältnis vorzuwerfen, da dieses eine Vertiefung der Zerrüttung der Ehe bewirkt hat. Auch die Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Frau hat er für zwei Monate eingestellt.

In der Begründung geht das Gericht auf den § 90 aF ABGB (Fassung vor dem EheRÄG 1999) ein und stellt klar, dass die Ehegatten einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet sind. Im Erwerb des anderen hat ein Ehegatte mitzuwirken, soweit ihm dies zumutbar und nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich ist. § 91 aF ABGB bestimmt, dass die Ehegatten ihre eheliche Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung und die Erwerbstätigkeit unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder einvernehmlich gestalten sollen. Schwere Verletzungen, der sich aus § 90 aF ABGB ergebenden Verpflichtungen,

bilden einen Scheidungsgrund (Schwimann in Schwimann ABGB² Rz 13 zu § 90). Eheverfehlungen, insbesondere solche, die durch Dauer oder Wiederholungen einen entscheidenden Beitrag zur Zerrüttung der Ehe leisten, können einen Scheidungsgrund bilden (Hopf/Kathrein Eherecht Anm 2 zu § 49 EheG).

Das Gericht stellt zu dieser Rechtslage fest, dass die Eheverfehlungen, die zur Zerrüttung führten, von der Beklagten gesetzt wurden. Die Weigerung der Beklagten den in Wien berufstätigen Ehemann zumindest einmal wöchentlich zu besuchen, um den Kontakt zu pflegen und ihm auch im Haushalt zu helfen, war nach den Feststellungen des Gerichts Auslöser für die zwischen den Streitparteien beginnende Entfremdung. Gerade wegen dieser Entfremdung war der Kläger berechtigt (ja sogar verpflichtet) das Verbringen von gemeinsamen Zeiten auch unter der Woche einzufordern. Die Verweigerung der gemeinsamen Freizeitgestaltung stellt eine Verletzung der Pflicht zur gemeinsamen Lebensgestaltung dar, während die Verweigerung der Hilfe bei der Haushaltsführung in Wien eine Verletzung der Beistandspflicht beinhaltet. Gegen das Gebot der Verpflichtung zur anständigen Begegnung verstößt das festgestellte Verhalten der Beklagten, die nach Streitigkeiten wegen Kleinigkeiten mit dem Kläger nicht mehr zu sprach und ihm das Wochenende durch schlechte Stimmung verdarb. Der Grund der Streitigkeiten drehte sich vor allem um die Tatsache, dass er für ihr Hobby benötigte Gegenstände nicht mitbrachte.

Das Gericht stellt fest, dass es nicht Sache des Klägers ist, mit diesen Verhaltensweisen der Beklagten umgehen zu lernen, sondern es wäre Sache der Beklagten gewesen, ihre Verhaltensweisen dem Wesen einer Ehe anzupassen. Der Kläger hat auch „das Fehlen der seelisch-geistigen Gemeinschaft im zunehmenden Maße als störend erlebt“.

Geschlechterbild in der gerichtlichen Argumentation:

Dieses Urteil wurde im Juli 2001 gefällt. Zu diesem Zeitpunkt galt bereits die neue Gesetzeslage. Der § 91 (alte Fassung) ABGB wird in der Argumentation des Gerichtes zitiert, aber für das Urteil ist der § 90 (alte Fassung) ABGB entscheidend (hier wird nicht auf die neue Rechtslage des EheRÄG von 1999 eingegangen), weil eine schwere Eheverfehlung ist, wenn sich aus den daraus ergebenden Verpflichtungen, wie die zum gemeinsamen Wohnen, zur Treue sowie zur anständigen Begegnung und zum Beistand,

nicht nachgekommen wird. Im Erwerb des anderen hat ein Ehegatte mitzuwirken, soweit ihm dies zumutbar und nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich ist. Demgegenüber steht aber auch die gesetzliche Bestimmung nach § 95 ABGB, die die verpflichtende Mithilfe im Haushalt betrifft. Stellt das Gericht fest, dass die Verweigerung der Hilfe bei der Haushaltsführung in Wien eine Verletzung der Beistandspflicht zeigt, dann fehlt hier der Verweis auf den § 95 ABGB, der wiederum besagt, dass jener Ehegatte, der berufstätig ist, nach Maßgabe des § 91 ABGB zur Mithilfe verpflichtet ist. Im vorliegendem Fall bezieht sich diese Bestimmung auf den Mann, dem die Hausarbeit in der Wohnung in Wien auch zugemutet werden hätte können bzw. auch eine Mithilfe im Haus in XXX zu rechtfertigen wäre. Es ist auch nicht erklärbar, dass der Mann, während der Woche in Wien, feststellen konnte, dass nicht täglich Staub gesaugt wurde. Das Gericht hat zwar dem Mann ein ehebrecherisches Verhältnis vorgeworfen, jedoch diesen Tatbestand einer schweren Eheverfehlung nach § 49 EheG wegen der schon vorhergegangenen Zerrüttung nicht in die Urteilsbegründung einbezogen.

Die Aussage des Gerichtes, dass es nicht Sache des Klägers ist, mit diesen Verhaltensweisen der Beklagten umgehen zu lernen, sondern es Sache der Beklagten gewesen wäre, ihre Verhaltensweisen dem Wesen einer Ehe anzupassen und die Feststellung, der Kläger hätte „das Fehlen der seelisch-geistigen Gemeinschaft im zunehmenden Maße als störend erlebt“, könnte ebenso in umgekehrter Weise auf den Mann bezogen werden. Auch von ihm hätte erwartet werden können, dass er hin und wieder während der Woche nach XXX in den neu erworbenen Wohnsitz kommt. Grundsätzlich scheint bei diesem Urteil, dass einer stärker männerorientierten Position des Gerichtes der Vorrang gegeben wurde.

3.1.2 Fall 5 - LGZ Wien: 19.6.2002

Prozessverlauf:

Das Erstgericht stellte nach § 49 die Zerrüttung der Ehe als alleiniges Verschulden der Frau fest. Das Landesgericht stellt in der Berufung einen sekundären Verfahrensmangel fest; das Urteil wird aufgehoben und an das Erstgericht rückverwiesen.

Sachverhaltsfeststellungen des Gerichtes:

Der Mann (Kläger) begehrte das Verschulden der Frau (Beklagte), weil es nach der Geburt des dritten gemeinsamen Kindes zu laufenden Unstimmigkeiten darüber kam, dass die Frau den Sohn mit Geschenken überhäufte und ihn dermaßen verwöhnte, indem sie ihm alles kaufte, was er sich wünschte. Die unterschiedliche Auffassung zur Kindererziehung, der Mann wollte, dass Geschenke an Lernerfolge gebunden sind, war Grund für Differenzen und Streitigkeiten. Die Frau wiederum stellte fest, dass sie bei der Kindererziehung ständig auf sich allein gestellt gewesen ist und am meisten der Sohn darunter litt, was sich auf dessen schulischen Leistungen auswirkte. Gegenseitige Vorwürfe wegen ehewidrigem Verhalten ließen sich jedoch bei der Frau nicht nachweisen.

Rechtliche Argumentation des Gerichtes:

Vorauszuschicken ist, dass eine schwere Eheverfehlung im Sinne des § 49 EheG in einem solchen Verhalten eines Ehegatten gelegen ist, das gegen die Grundwerte der ehelichen Gemeinschaft, der gegenseitigen Achtung und des Zusammenlebens verstößt. Unterschiedliche Auffassungen in der Kindererziehung können dann zu einer Qualifikation als Eheverfehlung führen, wenn darin ein Verhalten gelegen ist, welches eine Missachtung und Ablehnung des anderen Ehegatten darstellt. Der Kläger hat in seiner Scheidungsklage tiefgreifende Unterschiede zwischen den Ehegatten hinsichtlich der Erziehung des minderjährigen Sohnes geltend gemacht, die schließlich zu einem Auseinanderleben der Ehegatten geführt haben. Diese Feststellungen reichen für die Qualifikation des Verhaltens der Beklagten (Frau) als schwere Eheverfehlung im Sinne des § 49 EheG nicht aus.

Es liegt somit ein sekundärer Verfahrensmangel vor, da das Erstgericht ausgehend von seiner Rechtsmeinung zum Vorbringen des Klägers keine weitergehenden Feststellungen getroffen hat. Das Erstgericht wird daher aufgefordert den Fall nochmals aufzurollen und sich ausführlich mit dem Scheidungsgrund des Klägers (Mann) zu befassen. In diesem Zusammenhang wird verwiesen, dass das Erstgericht darauf einzugehen hat, inwieweit die Erziehung des minderjährigen Sohnes anders verlaufen sei als die der beiden anderen Kinder und welche konkreten Vorgangsweisen der Beklagten der Auffassung des Klägers grundlegend widersprochen haben. Es soll auch

festgestellt werden, inwieweit der Kläger seinerseits bemüht war, auf die Erziehung und Betreuung des Sohnes einzuwirken. Der Frau (Beklagte) wird auch die Möglichkeit gegeben, ihren im Rahmen der Berufung gestellten Mitverschuldensantrag zu stellen und konkret auszuführen.

Geschlechterbild in der gerichtlichen Argumentation:

Die Wiederaufnahme dieses Falles durch das Erstgericht liegt der Autorin nicht vor. Festzustellen ist, dass der Frau (Beklagte) in erster Instanz ein alleiniges Verschulden zugesprochen wurde, die 2. Instanz jedoch das Urteil aufgehoben hat und für eine Rückverweisung ans Erstgericht entschied. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der § 91 ABGB von beiden Instanzen nicht in Erwägung gezogen wurde. Vermutet werden kann jedoch, dass mit der Aufforderung des Berufungs- an das Erstgericht - *„welche konkreten Vorgangsweisen der Beklagten der Auffassung des Klägers grundlegend widersprochen haben und inwieweit der Kläger seinerseits bemüht war, auf die Erziehung und Betreuung des Sohnes einzuwirken“* - auf diese Gesetzeslage hingewiesen werden sollte, die ja eine partnerschaftliche Aufteilung der gemeinsamen Aufgaben in der ehelichen Lebensgemeinschaft vorsieht.

3.1.3 Fall 8 - LG Wels: 16.4.2003

Prozessverlauf:

Bei diesem Fall entschied das Erstgericht auf gleichteiliges Verschulden nach § 49 EheG wegen Ehebruch der Frau als schwere Eheverfehlung und nach § 90 Abs. 1 ABGB als schwere Eheverfehlung des Mannes, weil er gegen die Pflicht zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft verstoßen habe. Der Berufung durch die Frau wurde nicht Folge gegeben.

Sachverhaltsfeststellungen des Gerichtes:

Die Frau (Beklagte) wirft dem Mann vor, dass er nach einigen Ehejahren nur mehr seinen Interessen nachgegangen ist, ohne auf die Familie Rücksicht zu nehmen. Er dehnte seine sportlichen Aktivitäten auf jedes Wochenende aus und sie hat sich dabei vernachlässigt gefühlt. Der Mann ist nur zum Wäschewechseln nach Hause gekommen

und nächtelang fortgeblieben, ohne seine Frau über seinen Aufenthalt aufzuklären. Die Frau konnte sich an seine sportlichen Aktivitäten nicht mehr beteiligen, weil ihr dies neben Haushaltsführung und Berufsarbeit zu viel wurde. Die Frau hat nach Eintritt der gänzlichen Ehezerrüttung einen anderen Mann kennen gelernt und ist in der Folge eine freundschaftliche Beziehung eingegangen. Dem Mann wird vorgeworfen, dass er eine ehebrecherische Beziehung unterhalte.

Rechtliche Argumentation des Gerichtes:

Das Erstgericht führte aus, dass die Beklagte durch das Eingehen einer ehewidrigen Beziehung eine schwere Eheverfehlung begangen hat. Dem Kläger ist vorzuwerfen, dass er einseitig und ohne Rücksichtnahme auf die Beklagte seinen sportlichen Interessen nachgegangen ist, wodurch gemeinsame Aktivitäten der Familie auf der Strecke geblieben sind. Dadurch ist es zum Auseinanderleben der Streitparteien gekommen und die Eheverfehlungen der Parteien wiegen etwa gleich schwer, sodass die Ehe aus dem gleichzeitigen Verschulden der Parteien zu scheiden ist. Das Eingehen einer Lebensgemeinschaft durch den Kläger ist bei der Verschuldensabwägung nicht mehr zu berücksichtigen, weil diese erst lange nach der endgültigen Zerrüttung der Ehe erfolgt ist. In der Berufung bekämpft die Beklagte die Feststellungen des Erstgerichtes und bringt weitere Feststellungen aus ihrer Sicht ein. Das Berufungsgericht hegt jedoch keine Bedenken gegen die Beweiswürdigung des Erstgerichtes und die Richtigkeit der getroffenen Feststellungen. Zum Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung stellt das Gericht fest: Eheverfehlungen eines Ehepartners fallen nur dann nicht ins Gewicht, wenn die Ehe durch die vorangegangenen Eheverfehlungen des anderen Teils unheilbar zerrüttet worden ist. Für die Annahme der Zerrüttungswirkung einer schweren Eheverfehlung im Sinne des § 49 EheG reicht es aus, dass die geltend gemachte Eheverfehlung zur Zerrüttung beigetragen hat. Der Klägerin ist daher der Ehebruch als schwere Eheverfehlung, die eine Scheidung gemäß § 49 EheG rechtfertigt, vorzuwerfen. Es wird weiters festgestellt, dass der Mann (Kläger) selbst auch eine schwere Eheverfehlung zu verantworten hat, weil er gegen die Pflicht zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 90 Abs. 1 ABGB) verstoßen hat. Das Abkapseln vom Ehegatten, die Vernachlässigung des Kontakts mit diesem und das Desinteresse an gemeinsamer Freizeitgestaltung sind schwere Eheverfehlungen. (Stabentheiner a.a.O., Rz. 7 zu § 49 EheG). Insbesondere stellt auch das häufige Alleinlassen des Ehegatten an

den Wochenenden eine schwere Eheverfehlung dar. (RIS-Justiz RS 0056144). Dieses Verschulden des Klägers überwiegt allerdings das der Beklagten entgegen ihrer Ansicht nicht. Für die Verschuldensabwägung ist das Gesamtverhalten der Ehegatten in seinem Zusammenhang maßgebend, insbesondere, wer mit der schuldhaften Ehezerüttung begonnen hat und wer den entscheidenden Beitrag zur Zerstörung der Ehe geleistet hat. (Stabentheiner a.a.O., Rz. 3 zu § 60 EheG; RIS-Justiz RS 0057303).

Geschlechterbild in der gerichtlichen Argumentation:

Im Zentrum der Argumentation steht der Ehebruch der Frau, der in der Beweiswürdigung durch das Gericht in den Vordergrund gestellt wird. Obwohl das Gericht feststellt, dass das Abkapseln vom Ehegatten, die Vernachlässigung des Kontakts mit diesem und das Desinteresse an gemeinsamer Freizeitgestaltung schwere Eheverfehlungen sind, überwiege dies jedoch nicht das Verschulden der Beklagten. Die in § 91 (1) geforderte einvernehmliche Gestaltung der Lebensgemeinschaft mit dem Ziel der vollen Ausgewogenheit der Beiträge der Ehegatten findet von gerichtlicher Seite her keinerlei Erwähnung. Eine bestehende „Nicht-Ausgewogenheit“ könnte aber auch einen entscheidenden Ausgangspunkt für den Beginn einer Zerrüttung darstellen. Dem Ehebruch durch die Frau wird hier mehr Gewicht beigemessen, als der zuvor stattgefundenen Verweigerung partnerschaftlicher Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft.

3.1.4 Fall 12 - LG Krems an der Donau: 30.8.2006

Prozessverlauf:

In diesem Fall hat das Erstgericht für das alleinige Verschulden der Frau nach § 49 EheG entschieden. Der Berufung durch die Frau wird nicht Folge gegeben.

Sachverhaltsfeststellungen des Gerichtes:

In der Scheidungsklage brachte der Mann (Kläger) vor, dass sich die Frau nach dem ersten Kind emotional von ihm zurückgezogen und den Haushalt größtenteils vernachlässigt hat (nicht regelmäßig gekocht, eingekauft oder Wohnung geputzt); er musste dann zum Großteil die Kinderbetreuung und Hausarbeiten machen, das zu

Lasten seiner beruflichen Tätigkeit erfolgte. Seine Frau hatte keine Bereitschaft eine Arbeitsstelle anzunehmen. Er ist nach den Sitzungen im Gemeinderat immer sofort nach Hause gefahren, sonst hätte es noch mehr Probleme gegeben, bis er sich dann fast gänzlich aus dem öffentlichen Leben zurückgezogen hat. Weiters war die Wohnung meist unaufgeräumt, Unmengen von Spielsachen der Kinder lagen herum und außerdem wurde übermäßig viel Geld dafür ausgegeben. Der Mann monierte, dass er seinen Repräsentationsaufgaben als Gemeinderat und Vizebürgermeister nicht nachkommen konnte; sogar die Bevölkerung hätte daran Kritik geübt. Demgegenüber brachte die Frau ein, dass dem Mann seine Freunde sowie seine Tätigkeit in der Öffentlichkeit wichtiger gewesen sind als seine Familie. Sie hat sich auch unsicher gegenüber den Ex-Freundinnen gefühlt, mit denen ihr Mann in ihrer Gegenwart so freundschaftlich umgegangen ist. Der Mann wirft der Frau Eifersucht vor und sie hat ihn auch massiv unter Druck gesetzt. Er ist ihr entgegen gekommen und hat sich ihr „untergeordnet“. Später ist er wieder öfter nach Sitzungen und Veranstaltungen fortgegangen. Dann ist er zufällig einer Jugendfreundin begegnet; er traf sich mit ihr, um sich bei ihr „auszuweinen“. Seit 2003 unterhält er ein ehewidriges Verhältnis, danach kam es aber zur Zeugung eines weiteren Kindes mit seiner Frau im August 2003. Bei einem Besuch des Bruders der Frau stellte dieser fest, dass im Haushalt eigentlich nichts wirklich auffällig war, natürlich ist das Spielzeug der Kinder herumgelegt. Ein weiterer Vorwurf an die Frau war, dass sie den Kontakt zur engeren Familie abgebrochen und auch den Kontakt des Ehegatten zu seinen Angehörigen unterbunden hat.

Rechtliche Argumentation des Gerichtes:

Der Berufung durch die Frau wird nicht Folge gegeben. Eine schwere Eheverfehlung ist die grundlose Ablehnung der nächsten Verwandten des Ehegatten und die Unterbindung des Kontaktes des Ehegatten zu diesen. Die Verletzung der Beistandspflicht an der Nichtmitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten bzw. die unterlassene Unterstützung des Ehegatten in persönlichen, beruflichen, finanziellen und anderen Schwierigkeiten. Ebenso wurde die dauernde und grobe Vernachlässigung des Haushalts durch den zur Haushaltsführung verpflichteten Partner als schwere Eheverfehlung gesehen.

Geschlechterbild in der gerichtlichen Argumentation:

Welche Umstände zu einer - vermeintlich - „grundlosen Ablehnung“ (so das Gericht) der Verwandten durch die Ehefrau führten, bleibt ebenso im Dunkeln wie unklar. Es scheint schwer nachvollziehbar, wie die Frau dem Ehegatten den Kontakt zu seinen Angehörigen tatsächlich unterbinden konnte.

Aufgrund der Funktion des Mannes (Kläger) zunächst als Gemeinderat und dann als Vizebürgermeister war es natürlich notwendig, so das Gericht, dort und da auch Repräsentationsaufgaben wahrzunehmen. Es ist schon von der Bevölkerung bemängelt worden, dass der Kläger dies nicht im ausreichenden Maße getan hat. Die Frau (Beklagte) hat ihn hierbei in keinsten Weise unterstützt, ihn nicht begleitet, weil sie offenbar mit der Bevölkerung nichts zu tun haben wollte. Demgegenüber steht aber die Feststellung der Frau, dass sie sich dem Mann zuliebe bemüht hat, sich im Ort zu integrieren. Das ist ihr letztlich nicht gelungen, man ist ihr ablehnend gegenüber getreten. Dem Mann ist seine Öffentlichkeitsarbeit wichtiger als Frau und Familie gewesen; für sie, die Frau, sind jedoch die Familie und das Familienleben wichtig.

Es erhebt sich hier die Frage, ob für die Urteilsbegründung auch die gesetzlichen Bestimmungen des § 91 ABGB - in Bezug auf das partnerschaftliche Prinzip - stärker hätten berücksichtigt werden können sowie auch der § 95 ABGB, der die verpflichtende Mithilfe im Haushalt betrifft. Denn der Vorwurf gegenüber dem Mann, ihm ist seine Öffentlichkeitsarbeit wichtiger als Frau und Familie, hätte einer näheren Untersuchung unterzogen werden können. Ein alleiniges Verschulden der Frau in diesem Urteil kann als männliche Sichtweise ausgelegt werden: die Wichtigkeit des Mannes in der Öffentlichkeit habe Vorrang vor der Haus- und Familienarbeit, für die die Frau zuständig ist. Es scheint, dass die hier zum Ausdruck kommende traditionelle Auffassung über die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung das Gerichtsurteil beeinflusst hat.

3.1.5 Fall 13 - LG Salzburg: 30.8.2006

Prozessverlauf:

Das Erstgericht trifft nach § 49 EheG gleichteiliges Verschulden an der Zerrüttung. Der Berufung durch die Frau wird nicht Folge gegeben.

Sachverhaltsfeststellungen des Gerichtes:

Die Frau (Klägerin) beehrte die Scheidung der Ehe aus dem Alleinverschulden des beklagten Ehemannes. Weil sie sich eine Berufstätigkeit (Nebenbeschäftigung) gesucht hat, war der Mann äußerst unzufrieden gewesen und hat sich von ihr abgewandt. Er wirft der Frau vor, sie würde viel Zeit für ihren Beruf aufwenden. Die Frau stellte wiederum fest, dass der Mann einen Großteil seiner Freizeit vor dem Computer verbrachte. Sie müsse den Haushalt allein führen und bekommt kein Geld vom Mann. Weiters wirft der Mann der Frau vor, dass sie die Haushaltsführung vernachlässigte. Durch die verschwenderische Geldgebarung des Mannes versetzte er die Frau in Existenzangst (Kreditschulden). Ein gegenseitiger Vorwurf von ehebrecherischen Verhältnissen liegt ebenfalls vor. Auch hat der Mann die Frau vor Dritten erniedrigt und durch einen körperlichen Übergriff verletzt. Er ist mit Einverständnis der Frau aus der Ehewohnung ausgezogen.

Rechtliche Argumentation des Gerichtes:

In 2. Instanz wird festgestellt: wenn das Erstgericht letztlich der Aussage des Beklagten mehr Glauben schenkte, ist dies nicht zu beanstanden, denn der Beklagte hat nicht versucht sich in ein möglichst gutes Licht zu rücken, sondern er gestand durchaus auch eigene Fehler offen ein, wie etwa, dass er weniger Zeit mit der Familie als für die Arbeit verwendete. Die Feststellung des Erstgerichtes, die Klägerin hat den Beklagten immer wieder ersucht, ihr bei der Haushaltsführung und Kindererziehung zu helfen, er hat jedoch lediglich hin und wieder Staub gesaugt oder den Geschirrspüler ein- und ausgeräumt und im Haushalt ansonsten nicht mitgeholfen, stehe nicht – wie die Klägerin meint - mit der Feststellung, der Beklagte hat mehr Zeit mit der Klägerin verbringen wollen, in Widerspruch. Denn dieser hat unter dem Begriff „Zeit miteinander verbringen“ ganz offensichtlich das Verbringen von freier Zeit miteinander verstanden, während die Klägerin sich offenbar mehr Hilfe im Haushalt von ihrem

Ehegatten erwartete. Weiters sind die Existenzängste der Frau zwar subjektiv verständlich, jedoch objektiv nicht nachvollziehbar.

Vom Gericht wird eindeutig festgestellt, dass der Beklagte dadurch, dass er die Pflicht zur gemeinsamen Haushaltsführung und zur Kinderbetreuung verletzte, die Ehezerrüttung eingeleitet hat. Jeder Ehegatte ist verpflichtet, sich seine persönlichen Interessen so einzuteilen, dass er auch entsprechend Zeit für den anderen Ehegatten aufbringen kann, was der Beklagte dadurch verletzte, dass er den überwiegenden Teil seiner Freizeit am Computer verbrachte, der sein Hobby darstellte. Demgegenüber stellt das Gericht fest, dass sich die Klägerin dem Beklagten gegenüber verschlossen hat, Gespräche mit ihm unterließ und eine enge, wenngleich auch keine sexuelle Beziehung zu einem anderen Mann einging. Dies sei ebenfalls eine Eheverfehlung, nicht entschuldbar und hat entscheidend zur Ehezerrüttung beigetragen, auch wenn dies als Folge der vom Beklagten bereits eingeleiteten Ehezerrüttung zu sehen ist.

Im Rahmen der Verschuldensabwägung müssen die beiderseitigen Eheverfehlungen in ihrem Zusammenhang gesehen werden, wobei das Gesamtverhalten, nicht eine Gegenüberstellung der einzelnen Verfehlungen, maßgeblich ist. Das Gericht stellt fest, dass die Eheverfehlungen beider Streitparteien im Laufe der Jahre etwa gleichmäßig dazu beigetragen haben eine gegenseitige Entfremdung herbeizuführen. Auch die aufgenommene Beziehung des Beklagten (Mann) spielt bei der Verschuldensabwägung keine wesentliche Rolle mehr, da diese erst nach eingetretener Ehezerrüttung erfolgte. In Bezug auf ein Streitgespräch zwischen den Ehegatten, wurde der Mann (Beklagte) „massiv“ gegenüber der Klägerin und drängte sie aus der Wohnung. Dazu meint das Gericht, es ist der Frau (Berufungswerberin) zuzugeben, dass körperliche Gewalt in der Ehe grundsätzlich verpönt ist und darin eine gröbliche Missachtung der persönlichen Integrität des Ehepartners zu sehen ist. Dennoch, so das Gericht, ist auf die Tatsache hinzuweisen, dass damals die eingetretene unheilbare Zerrüttung der Ehe schon mehr als 1 ½ Jahre zurücklag und daher nicht anzunehmen ist, dass aufgrund dieser Verfehlung eine weitere Zerrüttung eingetreten ist. Das Gericht weiter: Auch wenn hier dem Beitrag des Beklagten größeres Gewicht beizumessen ist, tritt das Verschulden der Klägerin keinesfalls in den Hintergrund, sodass ein alleiniges bzw. überwiegendes Verschulden des Beklagten zu verneinen ist. Der Ausspruch eines gleichzeitigen Verschuldens durch das Erstgericht ist daher im Ergebnis zu bewilligen.

Geschlechterbild in der gerichtlichen Argumentation:

Das Gericht stellt eindeutig fest, dass der Beklagte die Pflicht zur gemeinsamen Haushaltsführung und zur Kinderbetreuung verletzte und dass dadurch die Ehezerrüttung eingeleitet wurde. Es ist jeder Ehegatte verpflichtet sich seine persönlichen Interessen so einzuteilen, dass auch entsprechend Zeit für den anderen Ehegatten aufgebracht werden kann. Dies hat der Beklagte dadurch verletzt, dass er den überwiegenden Teil seiner Freizeit am Computer verbrachte. Verstand der Mann unter dem Begriff „Zeit miteinander verbringen“ ganz offensichtlich das Verbringen von freier Zeit miteinander, während die Klägerin sich offenbar mehr Hilfe im Haushalt von ihrem Ehegatten erwartete, so hätte das Gericht aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach den §§ 91 und 95 ABGB darauf Bezug nehmen können, dass bei verstärkter Mithilfe im gemeinsamen Haushalt auch mehr gemeinsame Freizeit möglich gewesen wäre. Diese Argumentation wird nicht in Erwägung gezogen, obwohl von der Pflichtverletzung gegenüber dem partnerschaftlichen Prinzip gesprochen wird. Alle diese Argumente treten in den Hintergrund gegenüber jenen wie: Treuepflicht der Ehepartner und wiederholte schwere Beschimpfungen. Diese gelten als milieubedingte Entgleisungen, die auch zu einer gegenseitigen Entfremdung geführt haben.

Das Berufungsgericht stellt in seinem Urteil ausdrücklich fest, dass das Gesetz dem Richter die Wertung der Ergebnisse des Beweisverfahrens nicht vorschreibt, sondern seiner persönlichen Überzeugung überlässt.

Aus genderspezifischer Sicht scheint eine Bevorzugung der männlichen Position gegeben zu sein, denn der Wunsch der Frau nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird nicht thematisiert, obwohl im § 91 (2) eine eindeutige Grundlage dafür zu finden ist.⁵² Es kann daher vermutet werden, dass eine traditionelle Ansicht zur geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung dieses Urteil beeinflusst hat.

⁵² Hopf, Gerhard/Kathrein, Georg, 2005: Eherecht: 27

3.1.6 Fall 14 - LGZ Wien: 19.12.2006

Prozessverlauf:

Das Erstgericht stellt ein überwiegendes Verschulden der Frau nach § 49 EheG wegen Zerrüttung fest. Das Landesgericht hat der Berufung durch die Frau nicht Folge gegeben.

Sachverhaltsfeststellungen des Gerichtes:

Die Frau (Klägerin) muss den Haushalt alleine führen und bekommt kein Geld vom Mann, weswegen es öfter zum Streit kommt. Der Mann wirft der Frau vor, die Haushaltsführung zu vernachlässigen. Dieser hält sich häufig in Tunesien auf und ist seit zwei Jahren fast nie zu Hause. Die Frau vermutet, dass er sie nur wegen der Aufenthaltsbewilligung geheiratet hat. Er hat sie auch geschlagen und das Glas der Wohnzimmertür eingeschlagen.

Rechtliche Argumentation des Gerichtes:

Das Erstgericht sprach die Scheidung aus dem überwiegenden Verschulden der Klägerin unter Zitierung des § 49 EheG wegen unheilbarer Zerrüttung aus. Der Frau (Klägerin) sind ihre finanziellen Forderungen, ihr verantwortungsloser Umgang mit dem zur Verfügung stehenden Einkommen, ihre Streitsucht und die Vernachlässigung der Haushaltsführung als schwere Eheverfehlung vorzuwerfen. Aufgrund von vorgelegten Lichtbildern des Beklagten von der Wohnung, stellt das Gericht fest, dass daraus keinesfalls eine „ordentliche“ Haushaltsführung oder die Organisation desselben durch eine Haushaltshilfe abgeleitet werden kann. Das Erstgericht konnte sich auf die Aussage des Beklagten stützen, welcher ausführlich darlegte, dass die Klägerin den Haushalt immer mehr verwahrlosen ließ. Dem Mann (Beklagten) ist hingegen vorzuwerfen, dass er sich immer mehr von der Klägerin zurückgezogen hat, obwohl diese aufgrund ihrer Erkrankung ein erhöhtes Maß an Hilfsbedürftigkeit und Toleranz benötigt hätte. Weiters hat der Beklagte ihren „Walkman“ zu Boden geworfen und schließlich die Ehewohnung verlassen. Das Gericht begründet dazu: Da die Eheverfehlungen des Beklagten jedoch nur als Reaktion auf die eigenen Eheverfehlungen der Klägerin erfolgt sind, ist ihr das überwiegende Verschulden an der

Zerrüttung der Ehe anzulasten. Der Beklagte habe insgesamt ein wesentlich geringeres Verschulden an der Zerrüttung der Ehe, so das Gericht in 2. Instanz.

Geschlechterbild in der gerichtlichen Argumentation:

Bei diesem Fall gibt es keinerlei Hinweis oder Bezug zu den §§ 91 und 95 ABGB. Der Vorwurf der Vernachlässigung des Haushaltes gegenüber der Frau wird mit anderen Gründen, wie verantwortungsloser Umgang mit dem Familieneinkommen und Streitsucht noch verhärtet. Keineswegs wird in der Beurteilung auf die einvernehmliche Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft nach § 91 ABGB oder auf die verpflichtende Mithilfe des Ehepartners (Mann), wie im § 95 ABGB festgelegt, Bezug genommen. Als fragwürdig anzusehen ist weiters folgender Umstand: wenn der Mann seit zwei Jahren fast nie zu Hause war, wie kann er feststellen, dass die Haushaltsführung vernachlässigt wurde? Die Entscheidung des Gerichtes, dass hier Eheverfehlung des Mannes nur als Reaktion auf Eheverfehlungen der Frau ein überwiegendes Verschulden rechtfertigt, lässt den Vorzug einer patriarchalen Sichtweise vermuten.

3.1.7 Fall 15 - LGZ Wiener Neustadt: 28. 12. 2006

Prozessverlauf:

Das Erstgericht entschied für ein alleiniges Verschulden der Frau wegen Zerrüttung nach § 49 EheG. Der Berufung beim Landesgericht Wr. Neustadt wird Folge gegeben. Das Urteil wird aufgehoben und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung aufgetragen. Einer diesbezüglichen weiteren Berufung beim Landesgericht Wr. Neustadt wird nicht Folge gegeben, denn das Verschulden der Frau überwiege eindeutig.

Sachverhaltsfeststellungen des Gerichtes:

Die Haushaltsführung im Sinne einer organisatorischen Oberhoheit oblag während der gesamten Ehe der Beklagten. Die berufstätige Frau trägt ebenso die Hauptlast bei der Erziehung der Kinder. Aufgrund der beruflichen Anforderungen, ihres Engagements für den Beruf und ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten hatte sie daher auch wenig Freizeit. Die Mithilfe des Mannes im Haushalt ist selten, sie beschränkte sich auf Großeinkäufe oder Gartenarbeiten. Der Mann erkrankte an einer lebensbedrohlichen Krankheit und litt

deshalb an Existenzängsten. Die Frau schlug ihm vor zu Hause zu bleiben, was der Mann jedoch aus finanziellen Gründen ablehnte. Zudem verlor er zunehmend das Interesse an der Familie und hat die Unterhaltspflicht gegenüber der Frau und den Kindern verletzt. Die Haushaltshilfen, die beschäftigt wurden, waren wegen mangelnder Sprachkenntnisse keine Entlastung in Bezug auf die Kinderbetreuung oder bei anderen Arbeiten. Der Vorwurf seitens des Mannes, seine Frau habe einen „Putzfimmel“, konnte das Gericht nicht feststellen, jedenfalls handelt es sich um ein überaus stark ausgeprägtes Sauberkeits- und Ordnungsbedürfnis. Dieses erreichte einen Höhepunkt am Weihnachtsabend 2001: anstatt Kerzen anzuzünden, hat die Frau geputzt.

Der Mann fühlte sich durch seine Frau zunehmend vernachlässigt. Es kam mehrmals zu teils schweren Auseinandersetzungen zwischen den Ehegatten, bei denen sich die Beklagte in verbaler Hinsicht sehr aggressiv verhielt und manchmal auch handgreiflich gegenüber dem Kläger wurde, während sich dieser bei solchen Auseinandersetzungen eher zurückhaltend verhielt.

Eine ehewidrige Beziehung nahm der Kläger zu seiner ehemaligen Sekretärin auf. Er bezeichnete diese Beziehung „nur als kurzfristigen Ausbruch aus der Ehe“ und bot der Beklagten an, falls sie das wünsche, diese Beziehung sofort zu beenden, was dieser dann auch umgehend tat. Ein bereits geplanter Urlaub mit der Familie wurde wieder abgesagt. Später ist er aus dem ehelichen Wohnhaus ausgezogen.

Rechtliche Argumentation des Gerichtes:

In der Beweiswürdigung wird vom Gericht festgestellt, dass die organisatorische Oberhoheit über die Haushaltsführung bei der Beklagten lag, während der Kläger vereinzelte Tätigkeiten verrichtete. Die Berufstätigkeit der Frau in Verbindung mit der Kindererziehung, der organisatorischen und oftmals auch manuellen Haushaltsführung sowie der Erfüllung einer nicht unwesentlichen Anzahl an ehrenamtlichen Aufgaben hätten zu einer starken Überbelastung seitens der Beklagten geführt. Dazu wird auch die nicht ausreichende Unterstützung durch Haushaltshilfen genannt. Die Frau hätte wegen der Erkrankung des Mannes angeboten zu Hause zu bleiben, was dieser aber ablehnte.

Die Feststellung, dass die Beklagte ein starkes Sauberkeits- und Ordnungsbedürfnis hat, gründet sich auf die Gesamtabwägung und –beurteilung aller protokollinternen Aussagen und der eingebrachten Schriftsätze der Streitparteien. Zum Vorschlag des Klägers, dass seine Frau mit ihm 1 bis 2 Mal pro Jahr nach Malta fliegen solle – er hatte dort beruflich zu tun - stellt das Gericht fest, dass dies für Lehrer (Studentenaustausch) durchaus möglich ist. In Bezug auf die ehewidrige Beziehung des Mannes wird festgestellt, dass die Ehe zu diesem Zeitpunkt noch nicht unheilbar zerrüttet war und der Kläger diese Beziehung aber „nur als kurzfristigen Ausbruch aus der Ehe“ bezeichnete. Er bot der Beklagten an, diese Beziehung sofort zu beenden; was er auch tat.

In der rechtlichen Beurteilung des Gerichtes wird darauf verwiesen, dass eine noch nicht unheilbar zerrüttete Ehe durch Eheverfehlungen noch weiter zerrüttet werden kann. Eine derartige Eheverfehlung ist in der ehewidrigen Beziehung des Klägers zu sehen. Allerdings ist die Eheverfehlung dann unbeachtlich, wenn sie vom verletzten Ehegatten verziehen wurde. Die Fortsetzung der Ehe ist somit konkludent, als die Beklagte die eheliche Gemeinschaft mit dem Kläger wieder aufnahm. Somit ist die Eheverfehlung des Klägers für die rechtliche Beurteilung unbeachtlich, so das Gericht. Die Beklagte hat die Pflicht zur anständigen Begegnung zunächst dadurch verletzt, dass sie an einer gemeinsamen Freizeitgestaltung mit dem Kläger ab Mitte der 90er Jahre kaum mehr interessiert war.

Durch die Geschehnisse am Weihnachtsabend 2001 - anstatt Kerzen anzuzünden, habe die Frau geputzt - und den misslungenen Versuch die eheliche Gesinnung - im Februar 2002, - wieder zu erlangen, trat beim Kläger subjektiv eine unheilbare Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft und Gesinnung ein. Auch objektiv kann die Zerrüttung der geistigen, seelischen und körperlichen Gemeinschaft auf diesen Zeitpunkt bezogen werden, was zur Folge hat, dass allfällige nachfolgende Eheverfehlungen der beiden Streitparteien unbeachtlich sind.

Das Gericht stellt schlussendlich fest, dass an der zunächst nicht unheilbaren Zerrüttung im Jahr 1999 die Beklagte ein Alleinverschulden trifft, ebenso an der letztlich eingetretenen unheilbaren Zerrüttung im Jahr 2002. Die Eheverfehlung des Klägers ist jedoch aufgrund der Verzeihung durch die Beklagte unbeachtlich geworden.

Geschlechterbild in der gerichtlichen Argumentation:

Bei diesem Fall wird in der rechtlichen Beurteilung seitens des Erstgerichtes, wie auch des Berufungsgerichtes nicht auf das partnerschaftliche Prinzip nach § 91 ABGB eingegangen. Vielmehr nehmen jene Eheverfehlungen breiten Raum ein, wie die der Treuepflicht, der Putzsucht sowie die Vernachlässigung der Beziehung zum Mann. Vom Gericht wird dazu der § 90 Abs 1 ABGB zitiert, der die Pflicht zum wechselseitigen Beistand, der materielle und immaterielle Beistand, wie etwa das Finden anerkennender Worte, das Spenden von Trost und besonderer Zuwendung sowie die Pflicht, einen ehedem angemessenen Umgangsstil zu pflegen umfasst. Dies beinhaltet weiters das Gebot des liebevollen Umgangs miteinander, die Vermeidung wörtlicher oder tätlicher Beleidigungen, die Aufrechterhaltung eines Minimums an persönlichem verbalen Kontakt und das Gewähren gegenseitigen Einblicks in die private und berufliche Tätigkeit. In den Ausführungen des Gerichtes wird wohl der § 91 Abs. 1 ABGB als Ergänzung zum vorhin erwähnten Pflichtenkatalog des § 90 Abs 1 ABGB angesehen und daraus zitiert. Hier wird vom Auftrag zur einvernehmlichen Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft gesprochen, der zwar nicht die Pflicht zur Willenseinigung beinhaltet, sehr wohl geht es aber darum sich um eine entsprechende Einigung zu bemühen.

Zu diesem Urteil kann festgestellt werden, dass der Frau (Berufungswerberin) unter anderem „vorgeworfen“ wird, es wäre ihre Sache gewesen, eine entsprechend fähige Haushaltshilfe zu ihrer eigenen Entlastung heranzuziehen. Die Argumentation der Frau besagt jedoch, dass sie nicht zuletzt auf Wunsch ihres Mannes berufstätig gewesen ist und auch zur Haushaltsführung und Kindererziehung verpflichtet war, weshalb aus ihrer Überbelastung kein Verschulden abgeleitet werden kann. Vielmehr wäre es Aufgabe des Klägers gewesen zu ihrer Entlastung beizutragen, entweder durch eigene Mithilfe oder durch Anstellung einer qualifizierten Haushaltshilfe.

Die Tatsache, dass der Kläger in den letzten Jahren des Zusammenlebens zunehmend das Interesse an ihr und den Kindern verloren habe, lässt vermuten, dass die ehewidrige Beziehung des Mannes ein Grund dafür sein kann. Aus genderspezifischer Sicht kann als fragwürdig betrachtet werden, dass in diesem Scheidungsfall ein überwiegendes Verschulden der Frau angelastet wird. Ein Grund dafür kann darin gesehen werden, dass keinerlei Bemühungen seitens des Mannes gesetzt worden sind, die eine

partnerschaftliche Lebensgemeinschaft zum Ziel gehabt hätten. Damit wird patriarchales Verhalten verstärkt.

3.2 Acht Scheidungsurteile mit für die Frau positivem Ausgang

3.2.1 Fall 1 - OGH: 10.7.2001

Prozessverlauf:

Das Erstgericht sowie das Berufungsgericht entschieden für gleichteiliges Verschulden. Der OGH stellte fest, dass die Revision der Klägerin und Widerbeklagten zulässig und teilweise berechtigt ist: „Klägerin leide aufgrund einer jahrelangen Überlastungs- und Einengungssituation in ihrer Rolle als Hausfrau und Mutter sowie Gattin eines als dominant und übermächtig erlebten Partners an einer Erschöpfungsdepression“. Damit sei eine Zerrüttung nach § 49 EheG wegen überwiegendem Verschulden des Mannes gegeben.

Sachverhaltsfeststellungen des Gerichtes:

Die Frau hat den Haushalt und drei Kinder versorgt; später „habe sie Hausarbeiten nur mehr in geringem Ausmaß durchgeführt“, das wird vom Mann behauptet. Er ist eine schwierige, dominante Persönlichkeit; von ihm kamen mehrmals teils auch öffentliche Zurechtweisungen und Sticheleien gegenüber der Frau. Wegen einer Krebserkrankung ist er verbal aggressiv gewesen. Die Frau hat sich dem Mann gegenüber nicht mehr gefügt, sie reagierte auch mit verbalen Angriffen und Beschimpfungen oder hüllte sich in Schweigen. Sie ist aus dem gemeinsamen Schlafzimmer ausgezogen. Eine Partnerschaftstherapie ist gescheitert.

Rechtliche Argumentation des Gerichtes:

Nach Feststellungen der Vorinstanzen, fallen beiden Ehegatten Verletzungen ehelicher Verhaltenspflichten zur Last, die nach dem festgestellten Sachverhalt auch tatsächlich zur Zerrüttung der Ehe geführt hätten. Die Gegenüberstellung des wechselseitigen Verhaltens ergibt ein deutlich überwiegendes Verschulden des Beklagten an der Zerrüttung: Er brachte – obgleich zum Kommunikationstrainer ausgebildet – weder vor noch nach seiner Prostataoperation Verständnis für die Klägerin auf. Er verhielt sich,

wie auch in den früheren Ehejahren, dominant und abweisend, reagierte teils auch öffentlich mit Zurechtweisungen und Sticheleien und behandelte die Klägerin auf eine Art und Weise, die sie demütigend empfinden musste. Diese Vorfälle lösten eine depressive Entwicklung bei ihr aus. Demgegenüber, so das Gericht, brachte die Klägerin zu wenig Verständnis für die schwierige physische und psychische Lage des Beklagten auf, in der er sich aufgrund seiner Prostataoperation befand. Sie zog sich immer mehr zurück, verließ den gemeinsamen Wohnbereich und schließlich auch die Ehwohnung. Das nach den Feststellungen vorzuwerfende Verschulden der Frau an der Ehezerüttung hat daher ein wesentlich geringeres Gewicht als jenes des Beklagten.

Geschlechterbild in der gerichtlichen Argumentation:

Obwohl die gesetzlichen Bestimmungen zur verpflichtenden Mithilfe im Haushalt nach § 95 ABGB seit 1.1.2000 in Kraft sind, wird im vorliegenden OGH-Urteil darauf nicht eingegangen. Es werden seitens des Gerichtes zwar die Folgen der Überbelastung erwähnt, wie: die „Klägerin leide aufgrund einer jahrelangen Überlastungs- und Einengungssituation in ihrer Rolle als Hausfrau und Mutter sowie Gattin eines als dominant und übermächtig erlebten Partners an einer Erschöpfungsdepression“, jedoch kein Bezug dazu hergestellt, dass vielleicht diese Folgen der Überbelastung durch die verpflichtende Mithilfe nach § 95 ABGB eine andere Entwicklung nehmen hätte können. Es wird damit einem traditionellen Geschlechterbild Folge geleistet.

3.2.2 Fall 2 - OGH: 9.7.2003

Prozessverlauf:

Das Erstgericht entschied für gleichteiliges Verschulden. Das Landesgericht trat in der Berufung der Entscheidung des Erstgerichtes bei. In einer außerordentlichen Revision stellte der OGH ein überwiegendes Verschulden des Mannes fest und begründete mit § 90 Abs 1 ABGB, dass die Ehegatten zur „anständigen Begegnung“ sowie nach § 91 Abs 1 ABGB zum Prinzip der einvernehmlichen partnerschaftlichen Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind.

Sachverhaltsfeststellungen des Gerichtes:

Der Mann machte es sich zur Gewohnheit nach Arbeitsschluss nicht sogleich nach Hause zu kommen, sondern ging regelmäßig in ein Café, wo er seine Freunde traf. Dies führte nach der Geburt des ersten Kindes zu Streitigkeiten, weil die Beklagte vom Kläger erwartete, dass er gleich nach Arbeitsschluss nach Hause kommt, um seiner Familie mehr Zeit zu widmen und sie zu entlasten (z. B. Einkäufe besorgen). Einvernehmen gab es jedoch darin, dass der Mann nach dem Abendessen mit dem Schwiegervater „pfuschen“ ging, weil die Familie für den Ausbau des ehelichen Wohnhauses das Geld dafür benötigte. Mittels Telefon kontrollierte die Frau ihren Mann. Ziel dieser Kontrolle war zu überprüfen, wo er sich gerade aufhielt und wann er nach Hause kommen werde.

Des Weiteren wurde der Mann gewalttätig. Vor Weihnachten schlug der Mann der Frau auf den Bauch. Es war abermals eine Risikoschwangerschaft und nach der Geburt des Kindes kam es immer wieder zu Streitigkeiten und Beschimpfungen. Einmal würgte er sogar die Frau und stieß sie zu Boden. Für ein paar Tage verließ er das Haus und nächtigte auswärts. Später verließ er endgültig das eheliche Wohnhaus ohne Aussprache mit seiner Frau. Er nahm das Familienfahrzeug mit, obwohl er ein Firmenfahrzeug beanspruchen hätte können. Dies war für die Frau, die zwei Kleinkinder zu versorgen hatte, ein schwieriger Umstand.

Rechtliche Argumentation des Gerichtes:

Das Erstgericht vertrat die Rechtsauffassung, dass die Ehe der Parteien unheilbar zerrüttet ist und dass es von keiner Seite her ein Bemühen gab, diese noch retten zu wollen. Die Frau hat den Kläger grundlos verdächtigt außereheliche Beziehungen zu anderen Frauen zu unterhalten bzw. zu suchen und war auf die Freunde des Mannes eifersüchtig gewesen. Der Mann hat sich durch die ständigen Kontrollen der Frau zu Recht eingeschränkt gefühlt. Die Streitigkeiten und Beschimpfungen, auch wenn sie als „milieubedingte Entgleisungen“ zu werten sind, bilden aufgrund der Häufigkeit und der Art dieser Schimpfworte gegenüber dem Ehepartner eine schwere Eheverfehlung im Sinne des § 49 EheG. Es war nicht möglich den Kläger zu mehr gemeinsamer Zeit zu bewegen. Die Gewalttätigkeiten des Mannes sind schwere Eheverfehlungen.

Das Berufungsgericht übernahm die erstgerichtlichen Feststellungen und trat der rechtlichen Beurteilung des Erstgerichtes zu einem gleichteiligen Verschulden bei. Die Verfehlungen des Klägers würden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegen als jene der Beklagten. Die Beklagte habe durch ihr Verhalten die Zerrüttung der Ehe ausgelöst, der Kläger habe sie endgültig gemacht. Gegen dieses Urteil richtet sich die außerordentliche Revision der Beklagten wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, die Entscheidung dahin abzuändern, dass das überwiegende Verschulden des Klägers festgestellt werde; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der OGH stellt fest, dass die Revision der Beklagten zulässig ist und argumentiert: Die Ehegatten sind nach § 90 Abs 1 ABGB zur „anständigen Begegnung“ verpflichtet. Hier kommt besonders zum Ausdruck, dass die eheliche Lebensgemeinschaft von gegenseitigem Respekt und Rücksichtnahme aufeinander (§ 91 Abs 1 ABGB) geprägt ist (Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 90 Rz 8). Die Pflicht zum anständigen Umgang verbietet nicht Auseinandersetzungen oder Streitigkeiten, in denen es um Angelegenheiten des Alltags wie auch um Grundsätzliches gehen mag. Die Ehegatten sind aber verhalten, ihre Konflikte unter gegenseitiger Rücksichtnahme aufeinander auszutragen und nicht ausufern zu lassen. Gewalt in der Familie ist in unserer Gesellschaft nach wie vor ein aktuelles Problem. Seit dem Eherechts-Änderungsgesetz (EheRÄG) 1999, BGBl I 1999/125, ist im neu eingefügten Satz 2 des § 49 EheG ausdrücklich die Zufügung körperlicher Gewalt als schwere Eheverfehlung angeführt. Weiters nennt das Gericht, dass die Verhaltensweisen der Beklagten zumindest zum Teil ihre Wurzel durchaus im Verhalten des Klägers hatten. Dies kulminiert in der Feststellung des Erstgerichtes, dass der Kläger seine (Kaffeehaus-)Freunde „als Teil seiner Familie“ betrachtet. § 91 ABGB enthält als weiteren Grundpfeiler des Ehwirkungsrechtes das Prinzip der einvernehmlichen partnerschaftlichen Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen steht es den Ehegatten zwar frei, ihre Lebensverhältnisse (zb auch die Freizeitgestaltung) autonom zu gestalten, sie sind jedoch verpflichtet, sich um das Einvernehmen des anderen Ehegatten zu bemühen (Hopf/Kathrein aaO § 91 ABGB Anm 1).

Geschlechterbild in der gerichtlichen Argumentation:

Bei diesem Urteil wird auf die Gesetzeslage seit 1. 1. 2000, den § 91 ABGB betreffend, ausführlich Bezug genommen und das partnerschaftliche Prinzip einer ehelichen Lebensgemeinschaft gewürdigt. Dem Mann hätte aber auch die verpflichtende Mithilfe im Haushalt nach § 95 ABGB zugemutet werden können, was bei der Beurteilung durch das Gericht keine Erwähnung findet. Aus genderspezifischer Sicht wird damit einem traditionellen Geschlechterbild gefolgt.

3.2.3 Fall 4 - LGZ Wien: 11.2.2002

Prozessverlauf:

Das Erstgericht spricht dem Mann alleiniges Verschulden nach § 49 Zerrüttung aus. Vom Landesgericht wird der Berufung durch den Mann nicht Folge gegeben. Es wird auf die Verletzung der Beistands- und Hilfspflicht sowie auf ein Desinteresse an der Fortsetzung des Gemeinschaftslebens verwiesen.

Sachverhaltsfeststellungen des Gerichtes:

Es wird von der Frau beklagt, dass der Mann seit seiner Pensionierung seine gesamte Freizeit allein und außer Haus verbracht hat. Er hat, der an mehreren altersbedingten Erkrankungen leidenden Frau (Klägerin), keinen Beistand geleistet und sich an der Haushaltsführung, mit Ausnahme eines monatlichen Großeinkaufes, nicht beteiligt. Als sich die Frau wegen einer akuten Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes vorübergehend in die Pflege ihrer Tochter begeben hat, hat der Beklagte in ihrer Abwesenheit das Türschloss zur Ehewohnung ausgetauscht. Während der Krankheit der Frau hat der Mann nach Erledigung der Hausarbeit die Ehewohnung wieder verlassen und blieb auch einige Mal über Nacht weg. Später bezog er die Wohnung eines Wanderkollegen und kam nur mehr in die Ehewohnung, um sich frische Wäsche zu holen. Er hat seine Hobbies immer mehr ausgeweitet und kaum noch mit der Frau kommuniziert. Beim Weggehen hat er sich nicht einmal verabschiedet oder den Aufenthaltsort bekanntgegeben.

Rechtliche Argumentation des Gerichtes:

Der Beklagte hat das Schloss zur Ehwohnung ausgetauscht und der Klägerin erst nach Erbringung einer Besitzstörungsklage den Zutritt ermöglicht. Er hat sich nur unzureichend um die kranke Klägerin gekümmert und ist stattdessen lieber Wandern gegangen, ohne seinen Aufenthaltsort mitzuteilen und ohne für seine Frau erreichbar zu sein. Dieses Verhalten des Mannes wertet das Gericht als schwere Eheverfehlung. Auch ein Mitverschuldensantrag des Beklagten – die Frau hätte überstürzt die Ehwohnung verlassen - findet keine Berechtigung. Aufgrund starker Schmerzen hat die Frau an diesem Tag versucht ihren Mann telefonisch zu erreichen und als er am nächsten Tag noch nicht zu Hause war, rief die Klägerin ihre Tochter an, die die Mutter zu sich nahm und pflegte. Dem Beklagten sind somit das häufige Alleinlassen der Klägerin und die Verletzung der Beistands- und Hilfespflicht anzulasten. Der Bezug der Wohnung eines Wanderkollegen und das Aufsuchen der Ehwohnung nur noch aus dem Grund sich frische Wäsche zu holen, zeigt ein Desinteresse an der Fortsetzung des Gemeinschaftslebens. Diese Gründe werden ebenfalls als schwere Eheverfehlung angesehen.

Geschlechterbild in der gerichtlichen Argumentation:

Bei diesem vorliegenden Fall steht die Verletzung der Beistands- und Hilfepflicht im Vordergrund und es wird dem Mann das alleinige Verschulden an der Zerrüttung der Ehe nach § 49 EheG angelastet. Dennoch: es werden weder der § 91 ABGB, der die einvernehmliche Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorsieht, noch der § 95 ABGB, in dem von der verpflichtenden Mithilfe an der Führung des gemeinsamen Haushaltes die Rede ist, in die Beurteilung des Gerichtes miteinbezogen. Für den Mann war es offensichtlich selbstverständlich, dass er seine frische Wäsche immer wieder in der Ehwohnung abholen konnte. Bei diesem Urteil hätte ein Verweis auf die §§ 91 und 95 ABGB die Wichtigkeit einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft unterstreichen können. Dies wäre auch für zukünftige richterliche Entscheidungen von Relevanz.

3.2.4 Fall 6 - LGZ Wien: 19.6.2002

Prozessverlauf:

Das Erstgericht spricht den Mann schuldig. Es sei keine Vernachlässigung des Haushalts und der ehelichen Kinder festgestellt worden. Keine Eheverfehlung der Ehegattin ist es, wenn der Mann sich fallweise das Essen richtet oder selbst seine Hemden bügelt. Das Landesgericht hat der Berufung durch den Mann nicht Folge gegeben.

Sachverhaltsfeststellungen des Gerichtes:

Der Mann wirft der Frau vor, dass sie Haushalt und Kinder vernachlässigt hat. Der Mann war ohne Rücksicht auf die Familie mit Arbeitskollegen unterwegs und hat die Frau bei der intensiven Betreuung der jüngeren kranken Tochter allein gelassen. Er nutzte die wirtschaftliche Abhängigkeit der Frau aus, indem er sie zu „ehelichen Pflichten“ gezwungen hat, diese wurde von der Frau als lieblos und schmerzhaft empfunden. Zuerst galt als gemeinsamer Wohnsitz Wien mit teilweisem Aufenthalt in XXX, wo sie eine kleine Landwirtschaft betrieben. Später zog der Mann ohne Absprache mit der Frau nach XXX. Mit der Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber der Frau und den gemeinsamen Kindern, sowie der Drohung, keine Miete für die Wiener Wohnung mehr zu bezahlen, wollte der Mann die Frau zwingen, sich eine Arbeit zu suchen. Der Vorwurf des Mannes, die Frau hätte eine ehewidrige Beziehung, hat sich nicht nachweisen lassen, denn die Kommunikation mit einigen Menschen über Internet hat sich über die Bereiche Kochen, Haushalt und Kindererziehung erstreckt sowie auch dem Erfahrungsaustausch mit Eltern anderer behinderter Kinder gedient. Der Kläger hat der Beklagten während der Beziehung überhaupt keine Freiheiten gelassen, für sich selbst hat er hingegen alle Freiheiten herausgenommen. Er ist alleine oder mit Arbeitskollegen in die Sauna oder zu anderen Unterhaltungen gegangen und hat niemals auf die Familie Rücksicht genommen.

Rechtliche Argumentation des Gerichtes:

Das Erstgericht beurteilte das Verhalten der Beklagten nicht als schwere Eheverfehlung im Sinne des § 49 EheG, denn diese hätte keine ehewidrigen Beziehungen unterhalten und auch die Kinder und den Haushalt tadellos versorgt. Die Tatsache, dass sich der Kläger fallweise etwas zu Essen richten oder Hemden selbst bügeln hat müssen, ist von ihm akzeptiert worden und kann daher nicht als Eheverfehlung gewertet werden. Die

Beklagte hat auch nicht die Verpflichtung zur ehelichen Geschlechtsgemeinschaft sowie zum gemeinsamen Wohnen verletzt. Der Kläger hat seinen Wohnsitz ohne Absprache mit der Beklagten nach XXX verlegt. Das Berufungsgericht pflichtet dem Erstgericht bei, da aus dem erstinstanzlichen Verfahren sich eher der Eindruck ergibt, der Kläger versucht Eheverfehlungen der Beklagten zu konstruieren, um zu verschleiern, dass eigentlich er aus der Ehe streben wolle. Der Vorwurf, die Beklagte hat auf gemeinsame Unternehmungen mit dem Kläger verzichtet, um die Kinder zu betreuen, kann nicht schlüssig erklärt werden, denn es wurden sehr wohl gemeinsame Aktivitäten gesetzt (insbesondere Urlaube und Wochenendausflüge). Das Gericht führt sogar an, dass es seitens des Klägers keine entsprechenden Vorbereitungsmaßnahmen (Organisieren einer Kinderbetreuung, Besorgen von Karten, Tischreservierung etc.) gegeben hat.

Zum Vorwurf des Klägers, dass durch die Internetnutzung ein ehewidriges Verhältnis resultiert, stellte das Gericht fest, dass das Internet auch zu anderen Zwecken als zur Jagd nach sexuellen Abenteuern benützt werden kann. Wegen der finanziellen Situation der Familie und dem Interesse der Frau am Verbleib in der Wiener Wohnung, hat sie eine Beschäftigung angenommen. Ihre Weigerung, nach XXX zu ziehen, ist daher nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht ehewidrig.

Geschlechterbild in der gerichtlichen Argumentation:

Obzwar unterschiedliche Gründe für das Verschulden des Mannes ausschlaggebend waren, sind folgende Begründungen des Gerichtes bemerkenswert, wie: es ist keine Vernachlässigung des Haushalts und der ehelichen Kinder festgestellt worden und es ist auch keine Eheverfehlung, wenn der Mann sich fallweise das Essen richtet oder selbst seine Hemden bügelt. Ein Verweis auf die §§ 91 und 95 ABGB wäre jedoch unterstützend für die Relevanz und die Bewusstseinsbildung zugunsten einer partnerschaftlichen Teilung der Haus- und Versorgungsarbeit im Hinblick auf zukünftige richterliche Entscheidungen.

3.2.5 Fall 7 - LGZ Wien: 23.1.2003

Prozessverlauf:

Das Erstgericht spricht das alleinige Verschulden des Mannes aus. Es wurden nach § 94 ABGB die Pflicht zum Beitrag der Deckung der Lebensführung, anständiger Begegnung und Beistand (§ 90 ABGB) verletzt.

Das Landesgericht hat der Berufung durch den Mann nicht Folge gegeben.

Sachverhaltsfeststellungen des Gerichtes:

Seitens des Mannes gab es keine Beteiligung an der Hausarbeit oder eine Beteiligung an den Haushaltskosten; er hetzt die Kinder gegen die Frau auf. Sein Verhalten ist beleidigend und demütigend. Der Mann ist seit vielen Jahren beschäftigungslos und hat sich beim AMS auch abgemeldet; damit verzichtet er auf ein Einkommen. Es besteht der Verdacht der Arbeitsunwilligkeit und dass nur Scheinbewerbungen durchgeführt wurden.

Rechtliche Argumentation des Gerichtes:

In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht aus, der Beklagte hat einerseits seine Pflicht zum Beitrag an der Deckung der angemessenen Bedürfnisse der Lebensführung (§ 94 ABGB) und andererseits seine Pflicht zur anständigen Begegnung und zum Beistand der Klägerin (§ 90 ABGB) verletzt, was zu einer völligen Entfremdung der Streitparteien und zu einer unheilbaren Zerrüttung der Ehe führte. Aus diesem Grund war die Ehe aus dem alleinigen Verschulden des Beklagten zu scheiden. Dem Einwand des Beklagten, er hätte ebenso wie die Klägerin den Haushalt geführt, geputzt und die Kinder betreut, ist entgegenzuhalten, dass der Beklagte dafür keine zwingenden stichhaltigen Gründe darzulegen vermochte, die für die Richtigkeit und höhere Glaubwürdigkeit seiner Behauptungen sprechen würden. Nach der Rechtsprechung stellen die Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten, die Verletzung der Pflicht zur gemeinsamen Haushaltsführung sowie die Verletzung der Pflicht zur anständigen Begegnung, scheidungsrelevante Eheverfehlungen dar. Weiters wird festgestellt, dass bei entsprechendem Arbeitswillen der Beklagte eine Anstellung gefunden hätte. Dies bestätigte die Mitarbeiterin des AMS, die den Beklagten betreute. Sie führte weiters an, dass dieser in einem Jahr so viele Bewerbungsschreiben vorgelegt hätte wie andere in einer Woche. Daraus kann mangelndes Engagement des Beklagten geschlossen werden. Da sich der Beklagte unter Zugrundelegung der Feststellungen

auch nicht im zumutbaren Ausmaß an der Haushaltsführung beteiligte, sondern vielmehr die Klägerin den Haushalt und die Kinder versorgte, liegt eine Verletzung der Beitragspflicht nach § 94 ABGB durch den Beklagten vor.

Geschlechterbild in der gerichtlichen Argumentation:

Beide Gerichte, das Erstgericht wie auch das Landesgericht als Berufungsgericht stellten fest, dass in diesem Fall der § 94 ABGB seine Anwendung findet. Im Verfahren wird auch auf die Anspannungstheorie eingegangen, die besagt, dass jede/r nach seinen/ihren Kräften zum Unterhalt der Kinder beizutragen hat.

Vom Gericht wird festgestellt, dass der Einwand des Beklagten, er hätte ebenso den Haushalt geführt, geputzt und die Kinder betreut, dazu keine zwingenden stichhaltigen Gründe darzulegen vermochte, die für die Richtigkeit und höhere Glaubwürdigkeit seiner Behauptungen sprechen würden. In diesem Zusammenhang wäre eine Bezugnahme auf § 95 ABGB konsequent gewesen, wonach der Mann verpflichtet ist sich an der Haushaltsführung zu beteiligen, zumal im gegenständlichen Fall der Mann ohnedies keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist.

3.2.6 Fall 9 - LGZ Wien: 13.4.2005

Prozessverlauf:

Das Erstgericht entschied im Unterhaltsstreit für eine einstweilige Unterhaltsverpflichtung (Provisorialverfügung). Das Landesgericht hat dem Rekursantrag des Mannes auf eine „angemessene Herabsetzung“ der Unterhaltsverpflichtung nicht Folge gegeben.

Sachverhaltsfeststellungen des Gerichtes:

Ausgangspunkt dieses Falles ist eine Vereinbarung zwischen den Ehepartnern, dass die Frau nicht arbeiten geht sondern den Haushalt führt. Bei einer sogenannten „Hausfrauenehe“ besteht nicht bloß ein notwendiger sondern ein angemessener Unterhaltsanspruch. Der Mann stellte den Antrag auf angemessene Herabsetzung des Unterhalts und forderte ein, dass die Frau einer Arbeit nachgehen soll.

Rechtliche Argumentation des Gerichtes:

Gemäß § 94 Abs 1 ABGB haben die Ehegatten nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnissen gemeinsam beizutragen. Nach Abs 2 dieser Bestimmung leistet der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, dadurch seinen Beitrag im Sinne Abs 1; er hat an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts zugunsten des bisher Unterhaltsberechtigten, sofern nicht die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs, besonders wegen der Gründe, die zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts geführt haben, ein Missbrauch des Rechtes wäre.

Die Klägerin verfügte - mit Ausnahme eines kurzen Zeitraumes - während der gesamten Ehedauer über kein eigenes Einkommen. Der Beklagte hingegen war durchgehend Angestellter. Außerdem wurde zwischen den Streitparteien niemals vereinbart, dass die Klägerin einer Arbeit nachgehen solle. Sie führte während aufrechter ehelicher Gemeinschaft den Haushalt, wobei sie der Beklagte nach seiner Arbeit bzw. an freien Tagen unterstützte. Diese teilweise Mithilfe des Beklagten im Haushalt ändert jedoch nichts an der Führung des Haushaltes durch die Klägerin, weil diese nach dem bescheinigten Sachverhalt das Schwergewicht der häuslichen Arbeit trug. Nur bei annähernd gleichzeitigen Beiträgen zur Haushaltsführung kommt ein Unterhaltsanspruch nach § 94 Abs 2 ABGB nicht in Betracht (Kopf-Kathrein Eherecht Anm. 21 zu § 94 ABGB). Diese Grundsätze wurden durch das EheRÄG 1999 noch verstärkt, indem zwar der Ehegatte, der nicht erwerbstätig ist, den Haushalt zu führen hat, der andere jedoch zur Mithilfe nach Maßgabe des § 91 verpflichtet wurde (§ 95 ABGB). Im Hinblick auf den bescheinigten Sachverhalt kann daher kein Zweifel daran sein, dass eine sogenannte „Hausfrauenehe“ im Sinne des § 94 Abs 2 ABGB vorlag. Entgegen der Meinung des Rekurswerbers ist der berechnete Ehegatte nicht verpflichtet, im Rahmen des sogenannten „Anspannungsgrundsatzes“, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Zudem beeinflusst der Wegfall der Leistungen, die er im Haushalt für den anderen erbracht hat, den Unterhaltsanspruch nicht (Hopf-Kathrein aaO Anm. 28 zu § 94 ABGB mwN; EFSIlg. 103.222ff uva). Mit Recht habe das Erstgericht die Anwendung des Anspannungsgrundsatzes auf ein allfälliges Arbeitseinkommen der Klägerin verneint.

Geschlechterbild in der gerichtlichen Argumentation:

In diesem Fall ist der ausdrückliche Verweis auf den § 95 ABGB, der die verpflichtende Mithilfe nach Maßgabe § 91 ABGB festschreibt, positiv hervorzuheben. Der Anspannungsgrundsatz, der besagt, dass jede/r nach seinen/ihren Kräften zum Unterhalt der Kinder beizutragen hat, wird zwar vom Rekurswerber eingemahnt, findet aber in diesem Fall keine Anwendung, da eine Haushaltsführung durch die Frau von beiden Streitparteien vereinbart war. Eine Aufnahme einer Erwerbstätigkeit seitens der Frau wurde deshalb auch nicht angestrebt.

3.2.7 Fall 10 - LGZ Wien: 30.8.2005

Prozessverlauf:

Das Erstgericht geht vom Alleinverschulden des Mannes an der Zerrüttung der Ehe aus. Der Antrag auf einstweiligen Unterhalt der Ehefrau im Scheidungsverfahren wurde vom Erstgericht abgewiesen. Das Landesgericht hat dem Rekurs der Frau teilweise Folge gegeben und der Ehefrau Unterhalt, wenngleich in Abweisung des Mehrbegehrens zugesprochen.

Sachverhaltsfeststellungen des Gerichtes:

Da die Frau eine zeitlang die Haushaltsführung übernommen hatte, ist sie unterhaltsberechtiget. Später hat der Mann eine Haushaltsführung durch die Frau grundlos abgelehnt und sie jahrelang erniedrigt, bedroht und trotz ihrer Bitten geweigert ihr Haushaltsgeld zu bezahlen. Aufgrund von Streitigkeiten über das Vermögen der Frau und einem Streit um den Besitz einer Indianerdecke entbrannte im Zuge dessen eine Rangelie, wobei der Mann gewalttätig wurde. Die Frau stellte den Antrag auf einstweilige Verfügung. Über den Mann wurde auch ein Waffenverbot verhängt.

Rechtliche Argumentation des Gerichtes:

Ausgehend vom bescheinigten Sachverhalt hat die Klägerin den Haushalt nicht geführt und war hierzu auch nicht verpflichtet, aufgrund einer Vereinbarung einen Beitrag im Sinne des § 94 Abs 2 ABGB hierzu zu leisten. Grundsätzlich hat sie keinen Anspruch auf Unterhalt gemäß § 94 Abs 2 ABGB. Es ist jedoch zu prüfen, ob die Klägerin unabhängig von der Haushaltsführung einen sogenannten Ergänzungsanspruch hätte. Dieser bezieht sich offenbar auf § 94 Abs 1 ABGB, wonach ein Unterhaltsanspruch

auch des weniger verdienenden Ehegatten gegen den anderen besteht; unabhängig von der Haushaltsführung, allerdings nur im Rahmen der Lebensverhältnisse der Ehegatten. Die Rechtsprechung leitet den Unterhaltsanspruch nach § 94 Abs 1 ABGB zwischen zwei berufstätigen Ehegatten als „bedürftigen Unterhalt“ aus Abs 2 Satz 3 leg.cit. ab. Dem weniger verdienendem Ehegatten steht nach der Rechtsprechung ein weitgehend eingeschränkter Unterhaltsanspruch zu (Stabentheiner in Rummel³, § 94 Rz 13). Ausgehend von dem bescheinigten Sachverhalt kann eine Unterhaltsverwirkung nicht darin erblickt werden, dass der Beklagte in Folge einer Auseinandersetzung weggewiesen wurde, da auch das Verhalten des Beklagten für die Aus- bzw. Wegweisung mit auslösend war, wobei der Beklagte auch über eine Waffe verfügte. Das Gericht prüfte auch, ob ein schlüssiger stillschweigender Verzicht gegenüber Unterhaltszahlungen vorliegt und konnte im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte dafür ausmachen.

Geschlechterbild in der gerichtlichen Argumentation:

Bei dieser Entscheidung über den einstweiligen Unterhalt im Scheidungsverfahren geht es um Unterhaltszahlungen für die teilweise haushaltsführende Ehefrau, die ihren gewalttätig gewordenen Mann wegweisen ließ. Dem Rekurs der Frau wurde teilweise Folge gegeben und der Ehefrau Unterhalt, wenngleich in Abweisung des Mehrbegehrens zugesprochen. Seit den verstärkt ehelichen Auseinandersetzungen hat die Frau kein Wirtschaftsgeld für die Haushaltsführung erhalten. Außerdem hat der Mann über das ererbte Vermögen seiner Frau, das auf einem Konto mit seinem Namen lag, keine Informationen gegeben. Warum dem Mehrbegehren der Klägerin nicht stattgegeben wurde, kann in diesem Zusammenhang aus genderspezifischer Sicht nicht nachvollzogen werden.

3.2.8 Fall 11 - LGZ Wien: 21.10.2005

Prozessverlauf:

Das Erstgericht entschied für ein überwiegendes Verschulden des Mannes wegen Zerrüttung. Das Landesgericht hat der Berufung nicht Folge gegeben.

Sachverhaltsfeststellungen des Gerichtes:

Die Frau wirft dem Mann Lieb- und Interesselosigkeit vor. Er kümmert sich nicht um die Kinder und verletzt die Unterhaltspflicht gegenüber diesen. Des Weiteren geht er auch keiner Arbeit nach. Der Mann will, dass sein Frau zu Hause bleibt. Der Mann wirft der Frau vor, sie hätte den Haushalt vernachlässigt, die Kinder falsch erzogen und ihn vor diesen beschimpft. Die Miete für die Ehwohnung wurde von Mann nicht bezahlt, als die Frau eine einstweilige Verfügung beantragt hatte.

Rechtliche Argumentation des Gerichtes:

Der Berufungssenat teilt die Rechtsansicht des Erstgerichts, dass aus Meinungsverschiedenheiten betreffend die Haushaltsführung und die Zubereitung von Speisen eine Eheverfehlung noch nicht abzuleiten ist, da dies in einer Vielzahl von Beziehungen vorkommt. Abgesehen davon, stellt die Vernachlässigung des Haushalts nur dann eine schwere Eheverfehlung dar, wenn diese längere Zeit anhält und auf Böswilligkeit beruht (Deixler-Hübner, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft⁷, 63). Eine Gefährdung der Kinder durch die Haushaltsführung der Klägerin ergibt sich aus dem Sachverhalt nicht. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt wiegt das Verschulden des Beklagten erheblich schwerer als das der Klägerin.

Geschlechterbild in der gerichtlichen Argumentation:

In diesem Urteil werden verschiedene Gründe für die Zerrüttung der Ehe angeführt, jedoch wird dem Vorwurf der Vernachlässigung des Haushalts nicht stattgegeben. Es wird ein überwiegendes Verschulden des Mannes in beiden Gerichtsurteilen festgestellt. Eine Erwähnung oder ein Verweis auf die §§ 91 und 95 ABGB findet zwar nicht statt, allerdings könnte dies aus genderspezifischer Sicht eine bewusstseinsbildende Wirkung im gesellschaftspolitischen Sinn hervorrufen und auch hinsichtlich zukünftiger Rechtsentscheidungen beispielgebend sein. Im Fall der Nichterwerbstätigkeit des Mannes wäre eine partnerschaftliche Teilung der Versorgungsarbeit durchaus vorauszusetzen.

4. Auswertung der Geschlechterbilder in den untersuchten Scheidungsurteilen

Um die derzeit in Österreich bestehende und dieser Arbeit zugrundeliegende Eherechtssituation in ihrer Genese verstehen zu können, halte ich es für erforderlich, auf die Entwicklung des österreichischen Familienrechtes einzugehen. Mit der „Großen“ Familienrechtsreform von 1975 wurden erstmals patriarchale Strukturen überwunden, die einen wichtigen Schritt in Richtung Gleichberechtigung der Geschlechter kennzeichnen. Die bisher patriarchale Grundstruktur im § 91 ABGB aus dem Jahre 1811: „Der Mann ist das Haupt der Familie“, wurde vom „demokratisch“-partnerschaftlichen Prinzip der Geschlechterverhältnisse in der Familie abgelöst.⁵³ Zu diesem Reformwerk wird in der Broschüre „Was tue ich, wenn...es zur Scheidung kommt?“ von der Autorin und Scheidungsanwältin Helene Klaar festgestellt, dass eine Reihe anachronistischer Benachteiligungen der Frauen beseitigt, die rechtliche Grundlage für die Führung einer partnerschaftlichen Ehe geschaffen und auch die Position der Ehefrauen für den Konfliktfall gestärkt wurde. Dennoch ließ das 1976/78 geschaffene Ehe- und Familienrecht Zweifelsfragen offen und „gab Anlass zu einschränkender oder unbefriedigender Judikatur: 165 Jahre Rückstand lassen sich eben nicht auf einmal aufholen“, so Klaar und weiter: „Mit dem Eherechts-Änderungsgesetz von 1999 (EheRÄG 1999), welches mit 1. 1. 2000 in Kraft treten wird, wurden einige Zweifelsfragen geklärt und einige wesentliche Verbesserungen für die Frauen erreicht“. Dies bedeute aber nicht, dass mit dem Gesetz alle Wünsche der Frauen erfüllt wären. Es bleibe auf dem Gebiet des Ehe- und Familienrechts noch vieles offen, um den Frauen zu wirklicher Gleichstellung zu verhelfen.⁵⁴

In die Reform des Ehe- und Familienrechts 1999 ist die Idee der Gleichstellung der Geschlechter eingeflossen. Inwieweit diese Gesetzesreform nach dem Inkrafttreten vom 1. 1. 2000 bis Ende 2006 in den hier untersuchten Scheidungsurteilen Eingang gefunden hat, wird in der folgenden Auswertung gezeigt werden. Insbesondere wird das Augenmerk darauf gerichtet werden, welche Geschlechterbilder in den Urteilen vorherrschend sind. Die in der Gesellschaft nach wie vor herrschenden Geschlechterbilder können mit den Begriffen Patriarchat, Privatheit und Öffentlichkeit

⁵³ Floßmann, Ursula, 2004: 249.

⁵⁴ Klaar, Helene, 1999: 11-12.

in Verbindung gebracht werden. Ich werde daher auf diese Begrifflichkeiten eingehen und ihre Relevanz bei einzelnen Scheidungsfällen beispielhaft verdeutlichen.

Ich gehe dabei - wie die Feministin und Politikwissenschaftlerin Carole Pateman - von der Idee eines Geschlechtervertrages aus. Dieser Geschlechtervertrag ist nicht ein juristischer Vertrag, sondern als Ansatz zur Analyse der Geschlechterverhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft zu verstehen. Pateman geht davon aus, dass sich das patriarchale Recht durch die gesamte bürgerliche Gesellschaft zieht.⁵⁵ Diese unterscheidet sich von anderen Formen der sozialen Ordnung durch die Trennung von privater und öffentlicher Sphäre.⁵⁶ Die Trennung in privat und öffentlich in der bürgerlichen Gesellschaft ist für die Ungleichstellung der Geschlechter maßgeblich verantwortlich. Diese Trennung verhindert letztlich den Weg zur Geschlechterdemokratie und verfestigt die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung.⁵⁷ Das Konstrukt des Geschlechtervertrages dient Pateman also auch als Instrument der Kritik an patriarchalen Verhältnissen.

In diesem Zusammenhang betrachtet, könnte das partnerschaftliche Prinzip im Ehe- und Familienrecht, insbesondere durch das EheRÄG von 1999, das vom Gleichbeteiligungsprinzip⁵⁸ ausgeht, dem patriarchalen Prinzip entgegenwirken und handlungsleitend für ein demokratisch-partnerschaftliches Zusammenleben der Geschlechter sein.

Carole Pateman versteht den Gesellschaftsvertrag nur als einen Teil des Grundvertrages bürgerlicher Gesellschaft. Über den anderen Teil, den Geschlechtervertrag, herrscht tiefes Schweigen. Dieser Geschlechtervertrag handle auch von der Entstehung politischer Rechte, die patriarchale Rechte oder Geschlechtsprivilegien seien, die die Macht der Männer über die Frauen festschreibe.⁵⁹ Dazu präzisiert Pateman: „Die Geschichte des Gesellschaftsvertrags wird als eine Geschichte gesehen, die den öffentlichen Bereich der bürgerlichen Freiheit zu ihrem Recht verhilft. Der andere, der private Bereich, gilt als politisch unwichtig. Deshalb gelten auch Ehe und Ehevertrag als politisch unerheblich. Wenn man aber über den Ehevertrag hinwegsieht, ignoriert

⁵⁵ Pateman, Carole, 1994: 76.

⁵⁶ Pateman, Carole, 1994: 84.

⁵⁷ Steger-Mauerhofer, Hildegard, 2007: 17-19.

⁵⁸ Hopf, Gerhard/Stabentheiner, Johannes, ÖJZ 1999: 821.

⁵⁹ Pateman, Carole, 1994: 73.

man die Hälfte des Grundvertrags“.⁶⁰ Die Geschichte des Geschlechtervertrages müsse erzählt werden, so Pateman, „um zu erklären, wie der private Bereich (angeblich) geschaffen wurde und warum die Trennung vom öffentlichen Bereich notwendig ist“.⁶¹ In den Ausführungen zum Geschlechtervertrag stellt Pateman klar: „Der Grundvertrag schafft das moderne soziale Gefüge der patriarchalen bürgerlichen Gesellschaft. Die Männer bewegen sich zwischen den privaten und öffentlichen Räumen hin und her, und das Gesetz des männlichen Geschlechtervorrechts gilt in beiden Bereichen. Die bürgerliche Gesellschaft ist zweigestalt, aber die Einheit der sozialen Ordnung wird größtenteils durch die patriarchale Struktur erhalten“.⁶²

Bezugnehmend auf diese Kritik von Pateman zeigt uns der *Fall 12* deutlich, welche Bedeutung die Trennung in privat und öffentlich für das Zusammenleben innerhalb von Beziehungen einnimmt: Etwa in der Funktion des Mannes (Kläger), zunächst als Gemeinderat und dann als Vizebürgermeister, wo er auch Repräsentationsaufgaben wahrzunehmen hatte. Dem Mann ist seine Öffentlichkeitsarbeit wichtiger gewesen als Frau und Familie. Für die Frau jedoch, haben Familie und Familienleben Priorität. Es erhebt sich hier die Frage, ob für die Urteilsbegründung auch die gesetzlichen Bestimmungen des § 91 ABGB - in Bezug auf das partnerschaftliche Prinzip - stärker hätten berücksichtigt werden können sowie auch der § 95 ABGB, der die verpflichtende Mithilfe im Haushalt betrifft. Der Vorwurf gegenüber dem Mann, ihm ist seine Öffentlichkeitsarbeit wichtiger als Frau und Familie, hätte durchaus einer näheren Untersuchung unterzogen werden können. Ein alleiniges Verschulden der Frau in diesem Urteil scheint die patriarchale Sicht der Verhältnisse von öffentlich und privat widerzuspiegeln. Der Öffentlichkeitsarbeit des Mannes wird, vor der Haus- und Familienarbeit, welche der Frau zugeordnet wird, der Vorrang gegeben. Diese Tatsache ist in der Gesellschaft nach wie vor fest verankert und scheint auch das hier behandelte Gerichtsurteil beeinflusst zu haben.

In weiterer Folge analysiert Pateman, dass der Geschlechtervertrag nicht nur mit dem Privatbereich zu tun habe und dass das Patriarchat nicht nur eine Familienangelegenheit sei,⁶³ denn diese patriarchalen Strukturen können innerhalb der Familien überwunden

⁶⁰ Pateman, Carole, 1994: 76.

⁶¹ Pateman, Carole, 1994: 86.

⁶² Pateman, Carole, 1994: 86.

⁶³ Pateman, Carole, 1994: 86.

werden, „wenn öffentliche Gesetze und politische Maßnahmen Frauen nicht anders behandeln als Männer“.⁶⁴ In diesem Zusammenhang wäre das EheRÄG von 1999 als eine Maßnahme zu verstehen, die bewirken soll, dass das Ziel einer einvernehmlichen Gestaltung gemeinsamer Aufgaben in einer Lebensgemeinschaft erreicht wird und somit patriarchale Strukturen aufgebrochen werden können.

Anhand einiger Scheidungsurteile soll die diesbezügliche gerichtliche Praxis aufgezeigt werden.

- Im vorliegenden OGH-Urteil *Fall 1* wird auf die gesetzliche Bestimmung nach § 95 ABGB, der zur Mithilfe im Haushalt verpflichtet, nicht Bezug genommen. Die Folgen der Überbelastung der Frau, wie in etwa: „die Klägerin leide aufgrund einer jahrelangen Überlastungs- und Einengungssituation in ihrer Rolle als Hausfrau und Mutter sowie Gattin eines als dominant und übermächtig erlebten Partners an einer Erschöpfungsdepression“, werden seitens des Gerichtes sehr wohl erwähnt. Allerdings wird der Tatsache, dass eine Mithilfe im Haushalt seitens des Mannes dieser Überbelastung hätte entgegenwirken können, wenig Beachtung geschenkt. Damit wird eher einem traditionellen Geschlechterbild Folge geleistet.
- Ebenso wird im *Fall 3* in der gerichtlichen Argumentation zwar auf die Beistandspflicht nach § 90 ABGB hingewiesen, jedoch nicht Bezug darauf genommen, dass nach § 95 ABGB der berufstätige Ehegatte zur Mithilfe verpflichtet ist. Aus dieser Perspektive hätte dem Mann die Hausarbeit in der Wohnung in Wien auch zugemutet werden können bzw. wäre auch eine Mithilfe im Haus in XXX gerechtfertigt gewesen.

In diesen beiden Fällen gerichtlicher Praxis wird auf den § 95 ABGB nicht eingegangen, der die partnerschaftliche Gestaltung einer Lebensgemeinschaft durch die Mithilfe des Partners verpflichtend vorschreibt. Es stellt sich dabei die berechtigte Frage, ob von Seiten des Gerichtes einer eher männerorientierten, patriarchalen Sichtweise der Vorrang gegeben wurde.

⁶⁴ Pateman, Carole, 1994: 92.

In den *Fällen 10, 13 und 14* wird sichtbar, dass bei diesen Urteilen die Geschlechtergerechtigkeit nicht im Zentrum steht, obwohl diese sehr wohl Inhalt der Reform des EheRÄG 1999 ist:

- Im *Fall 10* geht es um die Unterhaltszahlungen für die teilweise haushaltsführende Ehefrau. Sie ließ ihren gewalttätig gewordenen Mann ausweisen. Dem Mehrbegehren nach Unterhalt durch die Klägerin wurde nicht Rechnung getragen. Obwohl die Frau seit den verstärkten ehelichen Auseinandersetzungen kein Wirtschaftsgeld für die Haushaltsführung erhalten hat und dieser Umstand für die gerichtliche Entscheidung nicht maßgeblich war, bleibt für die Autorin eine offene Frage.
- Im *Fall 13* stellt das Gericht eindeutig fest, dass der Beklagte die Pflicht zur gemeinsamen Haushaltsführung und zur Kinderbetreuung verletzte und dass dadurch die Ehezerrüttung eingeleitet wurde. Es sei jeder Ehegatte verpflichtet sich seine persönlichen Interessen so einzuteilen, dass auch entsprechend Zeit für den anderen Ehegatten aufgebracht werden kann. Dies hat der Beklagte dadurch verletzt, dass er den überwiegenden Teil seiner Freizeit am Computer verbrachte. Ist der Mann der Ansicht, dass unter dem Begriff „Zeit miteinander verbringen“ ganz offensichtlich das Verbringen von freier Zeit miteinander gemeint war, während die Klägerin sich offenbar mehr Hilfe im Haushalt von ihrem Ehegatten erwartete, so hätte das Gericht aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach den §§ 91 und 95 ABGB darauf Bezug nehmen können. Bei verstärkter Mithilfe im gemeinsamen Haushalt wäre auch mehr gemeinsame Freizeit möglich gewesen.
Aus genderspezifischer Sicht kann eine Bevorzugung der männlichen Seite durch das gerichtliche Urteil vermutet werden, denn der Wunsch der Frau nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird nicht thematisiert. Dies kann einer traditionellen Ansicht geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung zugeordnet werden.
- Auch in der Beurteilung des *Falles 14* wird keineswegs auf die einvernehmliche Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft nach § 91 ABGB oder auf die verpflichtende Mithilfe des Ehepartners (Mann) wie im § 95 ABGB festgelegt, Bezug genommen. Wie kann der Mann feststellen, dass die Haushaltsführung

vernachlässigt wurde, wenn er seit zwei Jahren fast nie zu Hause war? Das Gericht reagiert darauf nicht. Im Gegenteil, der Frau wird ein überwiegendes Verschulden angelastet, denn die Eheverfehlungen des Mannes sind laut Gericht nur als Reaktion auf die Eheverfehlungen der Frau zu verstehen.

In den folgenden Scheidungsfällen werden der Stellenwert und die Festigung der Ansicht über Haus- und Familienarbeit in einer traditionell-bürgerlichen Gesellschaft sowie die Auswirkungen, die damit für die Frauen in den Scheidungsurteilen verbunden sind sichtbar.

- Im *Fall 4* werden weder der § 91 ABGB, der die einvernehmliche Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorsieht, noch der § 95 ABGB, in dem die verpflichtende Mithilfe an der Führung des gemeinsamen Haushaltes normiert ist, in die Beurteilung des Gerichtes miteinbezogen. Die Tatsache, dass es für den Mann offensichtlich selbstverständlich war, dass er seine frische Wäsche immer wieder in der Ehewohnung abholen konnte, wird bei der gerichtlichen Entscheidung nicht als patriarchales Verhalten wahrgenommen.
- Im *Fall 8* steht der Ehebruch der Frau im Zentrum der Argumentation, der in der Beweiswürdigung durch das Gericht in den Vordergrund gestellt wird. Das Gericht stellt fest, dass das Abkapseln vom Ehegatten, die Vernachlässigung des Kontakts mit diesem und das Desinteresse an gemeinsamer Freizeitgestaltung schwere Eheverfehlungen sind; dies überwiege jedoch nicht das Verschulden der Beklagten. Die im § 91 Abs. 1 ABGB geforderte einvernehmliche Gestaltung der Lebensgemeinschaft mit dem Ziel der vollen Ausgewogenheit der Beiträge der Ehegatten findet von gerichtlicher Seite her keinerlei Erwähnung. Eine bestehende „Nicht-Ausgewogenheit“ könnte aber auch einen entscheidenden Ausgangspunkt für den Beginn einer Zerrüttung darstellen. Dem Ehebruch durch die Frau wird hier mehr Gewicht beigemessen, als dem zuvor festgestellten Fehlen partnerschaftlicher Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft.
- Im *Fall 15* wird in der rechtlichen Beurteilung seitens des Erstgerichtes, wie auch des Berufungsgerichtes nicht auf das partnerschaftliche Prinzip nach § 91 ABGB eingegangen, wohl aber wird vom Gericht der § 90 Abs 1 ABGB zitiert,

der die Pflicht zum wechselseitigen Beistand vorsieht. Festgestellt wird vom Gericht weiters, dass die Frau zu ihrer eigenen Entlastung eine entsprechend fähige Haushaltshilfe heranziehen hätte können. Sie wäre ja auch für die organisatorische Oberhoheit der Haushaltsführung zuständig gewesen. Das Gericht entschied für ein überwiegendes Verschulden der Frau. Dieses Urteil wird aus genderspezifischer Sicht als fragwürdig angesehen, denn es hätte ja auch die Aufgabe des Klägers sein können, zur Entlastung der Frau beizutragen; entweder durch eigene Mithilfe (verpflichtende Mithilfe nach § 95 ABGB) oder im Wege der Anstellung einer qualifizierten Haushaltshilfe. Eine weitere Festigung patriarchaler Strukturen wird durch dieses Urteil erreicht.

In den folgenden Scheidungsurteilen wird auf das partnerschaftliche Prinzip nach dem EheRÄG von 1999 ganz oder teilweise eingegangen. Damit wird zur Geschlechtergerechtigkeit insofern beigetragen, als das Ziel einer gemeinsamen Lebensgestaltung im Zentrum steht:

- Im *Fall 9* etwa ist der ausdrückliche Verweis des Gerichtes auf den § 95 ABGB, der die verpflichtende Mithilfe nach Maßgabe § 91 ABGB festschreibt, positiv hervorzuheben.
- Auch im *Fall 2* wird auf den § 91 ABGB ausführlich Bezug genommen und das partnerschaftliche Prinzip einer ehelichen Lebensgemeinschaft gewürdigt. Dem Mann hätte aber auch die verpflichtende Mithilfe im Haushalt nach § 95 ABGB nahegebracht werden können. Dies wäre durchaus von Relevanz gewesen, würde doch die Erwähnung des partnerschaftlichen Prinzips einer ehelichen Lebensgemeinschaft bei zukünftigen Gerichtsurteilen positiven Einfluss nehmen.
- Der *Fall 5* zeigt auf, dass der § 91 ABGB von beiden Instanzen nicht in Erwägung gezogen wurde. Vom Berufungsgericht wird der Fall an das Erstgericht wegen eines sekundären Verfahrensmangels zurückverwiesen, da die bisher getroffenen Feststellungen für die Qualifikation des Verhaltens der Beklagten als schwere Eheverfehlung im Sinne des § 49 EheG nicht ausreichen. Das Erstgericht wird daher aufgefordert zu überprüfen, „welche konkreten

Vorgangsweisen der Beklagten der Auffassung des Klägers grundlegend widersprochen haben und inwieweit der Kläger seinerseits bemüht war, auf die Erziehung und Betreuung des Sohnes einzuwirken“. Hier soll nochmals vom Erstgericht festgestellt werden, ob möglicherweise eine Beteiligung des Klägers hinsichtlich der Erziehung und Betreuung des Sohnes vorgelegen hat. Dies kann auch als Hinweis auf die Regelung in § 91 ABGB gesehen werden, mit dem Ziel eine einvernehmliche eheliche Lebensgemeinschaft zu gestalten.

- Der *Fall 6* zeigt auf, dass unterschiedliche Gründe für das Verschulden des Mannes ausschlaggebend waren. Bemerkenswert ist dennoch, dass das Gericht erklärt, es sei keine Vernachlässigung des Haushalts und der ehelichen Kinder festgestellt worden und es sei auch keine Eheverfehlung, wenn der Mann sich fallweise das Essen richtet oder selbst seine Hemden bügelt. Nichtsdestotrotz wäre ein Hinweis auf die §§ 91 und 95 ABGB, die die partnerschaftlichen Teilung der Haus- und Versorgungsarbeit zum Ziel haben, als Orientierung für weitere Scheidungsurteile von Bedeutung.
- Im *Fall 7* stellten beide Gerichte, das Erstgericht wie auch das Landesgericht als Berufungsgericht, fest, dass in diesem Fall der § 94 ABGB seine Anwendung findet. Im Verfahren wird auch auf die Anspannungstheorie eingegangen, die besagt, dass jede/r nach seinen/ihren Kräften zum Unterhalt der Kinder beizutragen hat. Vom Gericht wird weiters festgestellt, dass der Einwand des Beklagten, er hätte ebenso den Haushalt geführt, geputzt und die Kinder betreut, dazu keine zwingenden stichhaltigen Gründe darzulegen vermochte, die für die Richtigkeit und höhere Glaubwürdigkeit seiner Behauptungen sprechen würden. In diesem Zusammenhang wäre eine Bezugnahme auf § 95 ABGB konsequent gewesen, wonach der Mann verpflichtet ist, sich an der Haushaltsführung zu beteiligen. Tatsächlich war es der Mann, der keiner Erwerbstätigkeit nachging und auch kaum zur gemeinsamen Haushaltsführung beitrug.
- Im *Fall 11* teilt der Berufungssenat die Rechtsansicht des Erstgerichts, dass aus Meinungsverschiedenheiten betreffend die Haushaltsführung und die Zubereitung von Speisen eine Eheverfehlung noch nicht abzuleiten ist, da dies in einer Vielzahl von Beziehungen vorkommt. Abgesehen davon stellt die

Vernachlässigung des Haushalts nur dann eine schwere Eheverfehlung dar, wenn diese längere Zeit anhält und auf Böswilligkeit beruht (Deixler-Hübner, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft⁷, 63). Eine Gefährdung der Kinder durch die Haushaltsführung der Klägerin ergibt sich aus dem Sachverhalt nicht. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt wiegt das Verschulden des Beklagten erheblich schwerer als das der Klägerin. Es wird daher ein überwiegendes Verschulden des Mannes in beiden Gerichtsurteilen festgestellt. Eine Erwähnung oder ein Verweis auf die §§ 91 und 95 ABGB findet nicht statt, wäre aber aufgrund der Sachlage durchaus angebracht gewesen. Hinsichtlich der Nichterwerbstätigkeit des Mannes kann ein Hinweis auf eine einvernehmliche Gestaltung eines partnerschaftlichen Zusammenlebens sinnvoll erachtet werden.

5. Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Nach Studium der vorliegenden 15 Scheidungsfälle ist festzustellen, dass sich die Judikatur vor allem auf den § 49 EheG bezieht. Das bedeutet, dass eine Scheidung nach § 49 EheG voraussetzt, dass die Ehe vom anderen Ehegatten schuldhaft so tief zerrüttet wurde, dass „die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann“.⁶⁵ Soweit die jeweiligen Gerichtsverfahren von den betroffenen Frauen angestrengt wurden, war die Haus- und Familienarbeit in nahezu allen hier behandelten Scheidungsfällen ein relevanter Streitpunkt. In der Urteilsbegründung tritt dieser Aspekt jedoch in der Mehrzahl der Fälle in den Hintergrund und andere Aspekte, die einer Fortsetzung der Ehe entgegenstehen, in den Vordergrund: vor allem Ehebruch, Gewaltausübung, Streitigkeiten, Beschimpfungen, Verletzung der Unterhaltspflicht, psychischer Druck, Interesselosigkeit und liebloses Verhalten. Diese genannten Gründe beeinflussten maßgeblich die gerichtliche Entscheidungspraxis hinsichtlich der Feststellung des Verschuldens und der Verschuldensabwägung in Bezug auf den Beginn der Ehezerrüttung nach § 49 EheG sowie den Grad des Verschuldens gemäß § 60 EheG. Demgegenüber wären aber auch jene Bestimmungen für die Beurteilung einer ehelichen Lebensgemeinschaft relevant, die die §§ 91 und 95 ABGB zum Inhalt haben. Diese durch die Eherechtsreform 1999 geänderten Bestimmungen haben aber in der gerichtlichen Praxis, das zeigt sich in meiner Arbeit, kaum eine Rolle gespielt.

In den einzelnen Scheidungsfällen taucht seitens der Ehefrau oftmals das Argument auf, dass der Ehemann sich kaum oder gar nicht an der Haus- und Familienarbeit beteiligt und sie sich dabei oft allein gelassen sieht. Es stellt sich sodann die Frage, warum die Gerichte diese Umstände in Hinblick auf die geänderten gesetzlichen Regelungen kaum in ihre Urteilsbegründungen einbeziehen.

In der Einleitung dieser Magisterarbeit wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit das Geschlechterbild in Scheidungsurteilen eine Rolle spielt. Die Ergebnisse der Analyse der in dieser Arbeit behandelten Gerichtsentscheide und deren Begründungen erlauben die klare Feststellung, dass das traditionelle Geschlechterbild in Gerichtsurteilen nach wie vor auffindbar ist und die entsprechenden Reformen des

⁶⁵ Hopf, Gerhard/Kathrein, Georg, 2005: Eherecht: 258

Eherechtsänderungsgesetzes 1999 sich bislang nur ungenügend in der gerichtlichen Spruchpraxis niedergeschlagen haben. Angesichts dessen stellt sich die Frage, innerhalb welchen Zeitraumes gesetzliche Regelungen tatsächlich in der gerichtlichen Praxis ihre Umsetzung erfahren.

Der Untersuchungszeitraum dieser Arbeit erstreckt sich vom Inkrafttreten ab 1. 1. 2000 bis 31. 12. 2006. In den hier behandelten 15 Scheidungsurteilen zeigt sich, dass die geänderten gesetzlichen Regelungen im Ehe- und Familienrecht bei der Rechtsprechung offensichtlich unzureichend Niederschlag gefunden haben. Dies ist ein Hinweis darauf, dass entsprechende „Sickerprozesse“ neuer Rechtsnormen erhebliche Zeit in Anspruch nehmen können. Insgesamt legen meine Forschungsergebnisse nahe, dass es nicht genügt, rechtliche Normen zu ändern, um die jeweils gewünschte Wirkung hervorzurufen. Es ist auch sicherzustellen, dass diese geänderten Normen tatsächlich ihre Wirksamkeit entfalten können und in die Rechtsprechung möglichst ohne Zeitverlust einfließen. In diesem Kontext kommt dem Selbstverständnis von Richterinnen und Richtern ein wesentlicher Stellenwert zu. Aus einer justizsoziologischen Untersuchung von Anton Pelinka, Birgitt Haller und Nikolaus Dimmel, (Kapitel 10. Grundpfeiler des richterlichen Selbstverständnisses: Unabhängigkeit und parteipolitische Distanz) geht hervor, dass gängige Werthaltungen die Rechtsprechung durchaus beeinflussen, eine „objektive“, von solchen Werthaltungen abstrahierende Rechtsprechung also nicht als gegeben angesehen werden kann.⁶⁶ Dabei wird als Beispiel von Rechtsmaterien, für welche die Beeinflussung durch Werthaltungen besteht, ausdrücklich auf das Familienrecht verwiesen.⁶⁷

Es kann also davon ausgegangen werden, dass bei Scheidungsurteilen solche Werthaltungen die gerichtliche Spruchpraxis beeinflussen. Die Umsetzung gesetzlicher Änderungen im Ehe- und Familienrecht könnte durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen unterstützt werden: Richterinnen und Richtern sollten die Gelegenheit haben, die in ihren Urteilen zum Ausdruck kommenden Werthaltungen in Richtung geänderter Rechtsnormen zu entwickeln, um die gesetzlich gewünschten neuen Standards zu erfüllen.

⁶⁶ [http://www.richtervereinigung.at/richterschaft/kapitel 10a.htm](http://www.richtervereinigung.at/richterschaft/kapitel%2010a.htm): 18.10.2008

⁶⁷ [http://www.richtervereinigung.at/richterschaft/kapitel 10a.htm](http://www.richtervereinigung.at/richterschaft/kapitel%2010a.htm): 18.10.2008

6. Quellenverzeichnis

6.1 Literatur

Becker-Schmidt, Regina (2004): Doppelte Vergesellschaftung von Frauen: Divergenzen und Brückenschläge zwischen Privat- und Erwerbsleben, S. 62-71, in: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hrsg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

Beer, Ursula 2004. Sekundärpatriarchalismus: Patriarchat in Industriegesellschaften, S. 56 –61, in: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hrsg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1999, Ausgegeben am 22. Juli 1999, Teil I: 125. Bundesgesetz: Eherechts-Änderungsgesetz 1999 – EheRÄG 1999.

Bundeskanzleramt – Bundesministerin für Frauen, Medien und Öffentlichen Dienst 2007. Frauen und Männer in Österreich. Statistische Analysen zu geschlechtsspezifischen Unterschieden, Wien.

Deixler-Hübner, Astrid/Ranftl, Edeltraud 1997. Studie im Auftrag der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz: Die Verteilung der Haus- und Versorgungsarbeit vor dem Hintergrund der Scheidung in der sozialen und gerichtlichen Praxis, Linz.

Floßmann, Ursula 2004. Frauenrechtsgeschichte. Ein Leitfaden für den Rechtsunterricht. Universitätsverlag R. Trauner, Linz.

Frauenbarometer 2005, IFES Studie erstellt für die MA 57 – Frauenabteilung der Stadt Wien, Oktober 2005.

Gitschthaler, Edwin/Höllwerth, Johann 2007. Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen (EFSIlg), Band XLIII, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.

Holland-Cunz, Barbara 2004. Demokratiekritik: Zu Staatsbildern, Politikbegriffen und Demokratieformen, S. 467 – 475, in: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hrsg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

Holzleithner, Elisabeth 2002. Recht, Macht, Geschlecht. Legal Gender Studies, WUV-Universitätsverlag, Wien.

Hopf, Gerhard/Kathrein, Georg 2005. Eherecht mit wichtigen Nebengesetzen, 2. Auflage Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.

Hopf, Gerhard/Stabentheiner, Johannes 1999. Das Eherechts-Änderungsgesetz 1999 (Teil I) ÖJZ. RDB-Literatur. Wien (siehe auch Internetquelle: rdb).

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien 2006: AK-Frauenbericht 1995-2005. Arbeit – Chancen – Geld, Eigenverlag, Wien.

Klaar, Helene 1999. Was tue ich, wenn... es zur Scheidung kommt? Rechtsratgeberin für Frauen in Ehekrisen. Eine Broschüre der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz, Wien.

Kreimer, Margareta 2002. (Un-)Vollkommene Konkurrenz auf Arbeitsmärkten? Zur Bedeutung der Arbeitsteilung für Frauen- und Männerkarrieren S. 57 – 72 in: Goldberg, Christine/Rosenberger, Sieglinde K. (Hrsg.): KarriereFrauenKonkurrenz, Studienverlag Innsbruck.

Mayring, Philipp 2000. Qualitative Inhaltsanalyse, Grundlagen und Techniken (7. Auflage, erste Auflage 1983). Weinheim: Deutscher Studien Verlag.

Pateman, Carole 1994. Geschlechtervertrag (übersetzt von Erica Fischer) in: Appelt, Erna/Neyer, Gerda (Hg.): Feministische Politikwissenschaft, Verlag für Gesellschaftskritik, Wien.

Pelinka, Anton/Haller, Birgitt/Dimmel, Nikolaus 2000. Richterinnen und Richter in Österreich. Eine justizsoziologische Untersuchung, Wien. (siehe unten Internetquelle: Richtervereinigung).

Kreisky, Eva 2004. Geschlecht als politische und politikwissenschaftliche Kategorie in: Rosenberger, Sieglinde K./Sauer, Birgit (Hg.): Politikwissenschaft und Geschlecht, Facultas Verlags-und Buchhandels AG WUV, Wien.

Steger-Mauerhofer, Hildegard 2006. Diplomarbeit. Politik und das Private. Die politische Gestaltung der partnerschaftlichen Teilung der Versorgungsarbeit. Wien.

Steger-Mauerhofer, Hildegard 2007. Halbe/Halbe. Utopie Geschlechterdemokratie? Milena-Verlag, Wien.

6.2 Internetquellen:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen: 6.10.2008

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/eheschliessu.: 6.10.2008

http://www.rdb.at/recherche/popup/rec_a05ab3_printextra.html;jsessionid=F1471BD6...
: 12.3.08

http://www.richtervereinigung.at/richterschaft/kapitel_10a.htm: 18.10.2008

7. Anhang

Eine angefügte Übersichtstabelle zeigt die in dieser Arbeit behandelten Scheidungsfälle in zusammenfassender Darstellung.

Tabelle der 15 behandelten Scheidungsfälle in zusammenfassender Darstellung

Lfd. Nummer-Entscheidung	Arbeitsteilung	Andere Gründe	Urteilsbegründung Pro / Kontra
1. OGH: 10.7.2001 3 Richter 2 Richterinnen	Frau: Sie hat den Haushalt und 3 Kinder versorgt; später hat sie die Hausarbeiten nur mehr in geringem Ausmaß durchgeführt.	Mann: Eine schwierige, dominante Persönlichkeit. Zurechtweisungen und Sticheleien – teils auch öffentlich – gingen von ihm aus. Er litt an einer Krebserkrankung – er wurde verbal aggressiv. Reaktion der Frau auf den Mann: Schweigen gegenüber dem Mann und wenig Verständnis gegenüber seiner physischen und psychischen Lage; sie verließ den gemeinsamen Wohnbereich und schließlich auch die Ehewohnung . Auch eine Partnerschaftstherapie ist gescheitert.	Erstgericht: gleichteiliges Verschulden nach § 49 EheG wegen Zerrüttung. Revision beim OGH: „Klägerin leide aufgrund einer jahrelangen Überlastungs- und Einengungssituation in ihrer Rolle als Hausfrau und Mutter sowie Gattin eines als dominant und übermächtig erlebten Partners an einer Erschöpfungsdepression...“ Zerrüttung nach § 49 EheG: Mann trifft überwiegendes Verschulden. Pro Frau
2. OGH: 9.7.2003 1 Richter 2 Hofräte	Frau: Erwartung, dass der Mann nach Arbeitsschluss nach Hause kommt, um seiner Familie mehr Zeit zu widmen (z.B. Einkäufe besorgen). Nach Geburt des Kindes (Risikoschwangerschaft) überlastet gefühlt. Kontrolle des Mannes durch Telefonanrufe.	Mann: Vor Weihnachten 2000: schlug der Frau auf den Bauch (abermals Risikoschwangerschaft). Nach Geburt des Kindes März 2001 immer wieder Streitigkeiten und Beschimpfungen: würgte die Frau; er verließ für ein paar Tage das Haus und nächtigte auswärts. Später verließ er endgültig das eheliche Wohnhaus ohne Aussprache mit der Frau. Er nahm das Familienfahrzeug mit, obwohl er ein Firmenfahrzeug beanspruchen hätte können.	Erstgericht: gleichteiliges Verschulden Landesgericht: In der Berufung wird der Entscheidung des Erstgerichtes beigetreten. Außerordentliche Revision beim OGH: Entscheidung für überwiegendes Verschulden des Mannes: § 90 Abs 1 ABGB: Ehegatten sind zur „anständigen Begegnung“ verpflichtet. § 91 Abs 1 ABGB: Prinzip der einvernehmlichen partnerschaftlichen Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Gewaltschutzgesetz und Eherechtsänderungsgesetz (EheRÄG)

Tabelle der 15 behandelten Scheidungsfälle in zusammenfassender Darstellung

			1999 neu im § 49 EheG: körperliche Gewalt als schwere Eheverfehlung . Pro Frau
3. LGZ Wien: 13.7.2001 1 Richter	Frau: Gemeinsamer Wohnsitz in XXXX, Haushalt, Garten und Hund hat sie betreut. Sie hat den Beruf aufgegeben gegen den Willen des Mannes. Mann: Er wirft der Frau Vernachlässigung des Haushaltes vor, er hat die Versicherungsjahre für die Frau nachgekauft. Seine Frau soll einmal pro Woche zu ihm nach Wien kommen (wo er beruflich tätig war), um den Kontakt - gemeinsame Freizeit - zu pflegen und ihm im Haushalt zu unterstützen. Frau: Sie war drei bis viermal jährlich in Wien.	Mann: Er hat die Unterhaltsverpflichtung verletzt. Eine Bekanntschaft mit seiner späteren Lebensgefährtin gemacht. Frau: Wochenendhe – telefonische Kontakte unter der Woche. Unterstützung des Mannes bei seiner beruflichen Tätigkeit und für Erholung am Wochenende gesorgt. Nach der Konfrontation mit einem ehebrecherischen Verhältnis von Seiten des Mannes: Aufforderung, dass er die Ehewohnung verlassen soll. Entfremdung und andere Streitigkeiten sowie: Die Frau habe die Betreuung des Hundes zuungunsten gemeinsamer Schlafenszeit vorgezogen.	Erstgericht: gleichteiliges Verschulden nach § 49 EheG wegen Zerrüttung: § 90 aF ABGB (alte Fassung) Verpflichtung der Ehegatten zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, zur Treue und Beistand. § 91 aF ABGB (alte Fassung) ehel. Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit unter Rücksicht aufeinander und auf das Wohl der Kinder einvernehmlich zu gestalten. Landesgericht: überwiegendes Verschulden der Frau. Kontra Frau
4. LGZ Wien: 11.2.2002 1 Richter	Frau: Alleinige Haushaltsführung mit Ausnahme eines monatlichen Großeinkaufs mit dem Mann. Mann: Als die Frau krank war, verließ er nach Erledigung der Hausarbeit wieder die Ehewohnung und blieb auch einige Mal über Nacht weg. Später bezog er die Wohnung eines	Mann: Er hat seit seiner Pensionierung die gesamte Freizeit eigenen Interessen gewidmet. Später hat er das Türschloss ausgewechselt, weil die Frau kurzfristig wegen ihrer Krankheit zur Tochter gezogen ist. Er hat seine Hobbies ausgeweitet, hat kaum noch mit der Frau kommuniziert	Erstgericht: Alleinverschulden des Mannes nach § 49 EheG wegen Zerrüttung. Landesgericht: Berufung durch Mann wird nicht Folge gegeben. Verletzung der Beistands- und Hilfspflicht sowie Desinteresse an Fortsetzung des Gemeinschaftslebens.

Tabelle der 15 behandelten Scheidungsfälle in zusammenfassender Darstellung

	Wanderkollegen und kam nur in die Ehemwohnung um sich frische Wäsche zu holen.	z.B. beim Weggehen hat er sich nicht einmal verabschiedet oder seinen Aufenthalt bekannt gegeben.	Pro Frau
5. LGZ Wien: 19.6.2002 1 Richterin	Frau: Sie war bei der Kindererziehung ständig auf sich allein gestellt. Mann: Er wirft ihr vor, sie würde das Kind mit Geschenken überhäufen, diese sollten aber an Lernerfolge gebunden sein. Unterschiedliche Auffassung zur Kindererziehung.	Gegenseitige Vorwürfe wegen ehewidrigem Verhalten (außereheliche Beziehungen), wobei der Mann diese nachweislich hatte, die Frau jedoch nicht. Beiderseitige Trennungvereinbarung und getrennte Wohnungsnahme.	Erstgericht: nach § 49 EheG wegen Zerrüttung: Alleiniges Verschulden der Frau. Landesgericht: Berufung: wegen eines sekundären Verfahrensmangels wurde das Urteil aufgehoben - Rückverweisung an das Erstgericht. Kontra Frau
6. LGZ Wien: 19.6.2002 1 Richter	Mann: Er wirft der Frau vor: Haushalt und Kinder vernachlässigt zu haben. Frau: Der Mann war ohne Rücksicht auf die Familie mit Arbeitskollegen unterwegs und hat sie bei der intensiven Betreuung der jüngeren kranken Tochter allein gelassen. Mann: Er nutzte die wirtschaftliche Abhängigkeit der Frau aus: Zwang zu „ehelichen Pflichten“ (lieblos und schmerzhaft für Frau).	Wohnsitz in Wien. Später zog der Mann ohne Absprache mit seiner Frau nach XXX. Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber der Frau und den gemeinsamen Kindern. Er wollte damit Frau zwingen eine Arbeit zu suchen. Der Vorwurf die Frau hätte eine ehewidrigen Beziehung konnte nicht nachgewiesen werden.	Erstgericht: nach §49 EheG wird der Mann schuldig gesprochen. Es wurde keine Vernachlässigung des Haushalts und der ehelichen Kinder festgestellt. Keine Eheverfehlung, wenn Mann sich fallweise Essen richtet oder selbst Hemden bügelt. Landesgericht: Berufung durch Mann wird nicht Folge gegeben. Pro Frau
7. LGZ Wien: 23.1.2003 1 Richter	Mann: Keine Beteiligung seitens des Mannes an der Hausarbeit und er hetze die Kinder gegen die Frau auf. Sein Verhalten ist beleidigend und demütigend.	Mann: Er hat sich beim AMS abgemeldet und dadurch auf ein Einkommen verzichtet. Vom AMS wurden Arbeitsunwilligkeit und Scheinbewerbungen festgestellt. Er wurde zum Sozialhilfeempfänger.	Erstgericht: Mann: alleiniges Verschulden. § 94 ABGB: Pflicht zum Beitrag der Deckung der Lebensführung, anständiger Begegnung und Beistand (§ 90 ABGB) verletzt. Landesgericht: Berufung durch den Mann wurde nicht Folge gegeben:

Tabelle der 15 behandelten Scheidungsfälle in zusammenfassender Darstellung

			Verletzung der Unterhaltspflicht sowie der Pflicht zur gemeinsamen Haushaltsführung und anständigen Begegnung. Pro Frau
8. LG Wels: 16.4.2003 1 Richterin	Frau: Sie wirft dem Mann vor, nach einigen Ehejahren nur mehr seinen Interessen nachgegangen zu sein ohne auf die Familie Rücksicht zu nehmen (z.B. Vorrang für seine sportlichen Aktivitäten jedes Wochenende), sie hat sich vernachlässigt gefühlt. Er sei nur zum Wäsche wechseln nach Hause gekommen und nächtelang fortgeblieben. Sie konnte sich an seine sportlichen Aktivitäten nicht mehr beteiligen, weil ihr dies neben der Haushaltsführung und der Berufsarbeit zu viel wurde.	Alkoholexzesse beim Mann, aggressives Verhalten. Ehebrecherische Beziehung. Frau: Frühjahr 2001 – ehewidrige Beziehung, bis Dez.2001 lebten beide noch im ehelichen Haushalt. Mann: Er unterhält ebenso eine Beziehung zu einer anderen Frau.	Erstgericht: gleichteiliges Verschulden. Nach § 49 EheG Frau schwere Eheverfehlung wegen Ehebruch. § 90 Abs. 1 ABGB: Mann ebenso schwere Eheverfehlung; Gegen Pflicht zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft verstoßen. (Abkapseln vom Ehegatten, die Vernachlässigung des Kontakts, Desinteresse an gemeinsamer Freizeitgestaltung. Landesgericht: Berufung durch Frau nicht Folge gegeben. Kontra Frau
9. LGZ Wien: 13.4.2005 1 Richter	Frau: Ein „Hausfrauenehe“ war vereinbart – Anspruch auf angemessenen Unterhalt.	Mann: Antrag auf angemessene Herabsetzung des Unterhalts. Er fordert, dass seine Frau einer Arbeit nachgehen soll.	Erstgericht: § 94 Abs 1 ABGB: Ehegatten haben gemeinsam zur Deckung ihrer Lebensverhältnisse beizutragen. Abs 2 besagt, dass der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, diesen Beitrag im Sinne Abs 1 leistet. Landesgericht: Rekurs des Mannes auf Herabsetzung des Unterhaltsbetrages wird nicht Folge gegeben: § 95 ABGB (seit EheRÄG 1999

Tabelle der 15 behandelten Scheidungsfälle in zusammenfassender Darstellung

			Grundsätze verstärkt) - wenn ein Ehegatte nicht erwerbstätig ist und den Haushalt führt, ist der andere nach Maßgabe des § 91 ABGB zur Mithilfe verpflichtet. Pro Frau
10. LGZ Wien: 30.8.2005 1 Richter	Frau: Sie führte eine zeitlang den Haushalt, daraus entsteht eine Unterhaltsberechtigung. Später hat der Mann die Haushaltsführung durch die Frau grundlos abgelehnt und sie jahrelang erniedrigt, bedroht und trotz ihrer Bitten geweigert ihr Haushaltsgeld zu bezahlen.	Mann: aufgrund von Streitigkeiten (über Vermögen der Frau) – gewalttätig; einstweilige Verfügung (Waffenverbot). Obdachlosigkeit.	Erstgericht: Antrag auf Unterhalt im Scheidungsverfahren wurde abgewiesen. Landesgericht: Dem Rekurs durch die Frau in Bezug auf den Unterhalt wurde teilweise Folge gegeben; jedoch wurde das Mehrbegehren des Unterhalts abgewiesen. Pro Frau
11. LGZ Wien: 21.10.2005 1 Richterin	Frau: Der Mann ist lieb- und interesselos, er kümmert sich nicht um die Kinder und verletzt die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern. Er geht keiner Arbeit nach. Mann: Die Frau hat den Haushalt vernachlässigt, die Kinder falsch erzogen und ihn vor den Kindern beschimpft.	Mann: Die Miete für die <u>Ehewohnung</u> wurde von ihm nicht bezahlt. Die Frau hat eine einstweilige Verfügung beantragt.	Erstgericht: Mann überwiegendes Verschulden nach § 49 EheG wegen Zerrüttung. Landesgericht: Berufung durch den Mann wird nicht Folge gegeben. Pro Frau
12. LG Krems a. d. Donau: 30.8.2006 1 Richter	Mann: Vorwurf gegenüber der Frau: nach dem ersten Kind hat sich die Frau emotional von ihm zurückgezogen und vernachlässigte grübelnd den Haushalt (nicht regelmäßig gekocht, eingekauft oder	Frau: Unsicherheit gegenüber den Ex-Freundinnen, mit denen ihr Mann in ihrer Gegenwart so freundschaftlich umgegangen ist. Mann: Vorwurf an die Frau: sie sei eifersüchtig und habe ihn massiv unter	Erstgericht: nach § 49 EheG: alleiniges Verschulden der Frau. Landesgericht: Berufung durch Frau wird nicht Folge gegeben. Eheverfehlung ist: - grundlose Ablehnung der nächsten

Tabelle der 15 behandelten Scheidungsfälle in zusammenfassender Darstellung

	<p>Wohnung geputzt); er musste dann zum Großteil die Kinderbetreuung und Hausarbeiten machen, dies zu Lasten seiner beruflichen Tätigkeit. Die Frau hat keine Bereitschaft gezeigt eine Arbeitsstelle anzunehmen.</p> <p>Frau: Vorwurf: dem Mann sind seine Freunde sowie seine Tätigkeit in der Öffentlichkeit wichtiger gewesen als seine Familie.</p> <p>Mann: Er behauptet, dass er nach den Sitzungen im Gemeinderat immer sofort nach Hause gefahren ist, sonst hätte es noch mehr Probleme gegeben. Er hat sich dann fast gänzlich aus dem öffentlichen Leben zurückgezogen. Die Wohnung war meist unaufgeräumt, Unmengen von Spielsachen der Kinder lagen herum. Er konnte seinen Repräsentationsaufgaben als Vizebürgermeister nicht nachkommen, es gab auch diesbezügliche Kritik seitens der Bevölkerung.</p>	<p>Druck gesetzt. Er wäre ihr entgegen gekommen und hätte sich ihr „untergeordnet“. Er sei später wieder öfter nach Sitzungen und Veranstaltungen fortgegangen. Er war dann zufällig einer Jugendfreundin begegnet und hatte ein Treffen, um sich bei ihr „auszuweinen“.</p> <p>Mann: Ein ehewidriges Verhältnis hatte er seit 2003; danach aber Zeugung eines weiteren Kindes mit seiner Frau im August 2003; er zahlt Miete und Betriebskosten für die Wohnung aus der er ausgezogen ist.</p> <p>Vorwurf gegenüber der Frau, wonach sie den Kontakt zur engeren Familie abgebrochen und auch den Kontakt des Ehegatten zu seinen Angehörigen unterbunden hat.</p>	<p>Verwandten des Ehegatten und die Unterbindung des Kontaktes des Ehegatten zu diesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verletzung der Beistandspflicht, fehlende Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten bzw. unterlassene Unterstützung des Ehegatten in persönlichen, beruflichen, finanziellen und anderen Schwierigkeiten. - Grobe Vernachlässigung des Haushaltes durch den zur Haushaltsführung verpflichteten Partner. <p>Kontra Frau</p>
<p>13. LG Salzburg: 30.8.2006</p> <p>1 Richter</p>	<p>Frau: Sie hatte keine Unterstützung bei der Hausarbeit und der Kindererziehung. Er verbrachte den Großteil seiner Freizeit vor dem Computer.</p> <p>Mann: Wegen ihrer Berufstätigkeit war der Mann äußerst unzufrieden: sie verbrachte viel Zeit für ihren Beruf.</p>	<p>Gegenseitiger Vorwurf wegen ehebrecherischer Verhältnisse. Seine verschwenderische Geldgebarung versetzte die Frau in Existenzangst. Er hat sie vor Dritten erniedrigt und durch einen körperlichen Übergriff verletzt.</p> <p>Mann: Mit Einverständnis der Frau aus <u>Ehewohnung</u> ausgezogen.</p>	<p>Erstgericht: gleicheitiges Verschulden nach § 49 EheG wegen Zerrüttung. Landesgericht: Der Berufung durch die Frau wird nicht Folge gegeben.</p> <p>Kontra Frau</p>

Tabelle der 15 behandelten Scheidungsfälle in zusammenfassender Darstellung

<p>14. LGZ Wien: 19.12.2006</p> <p>1 Richter</p>	<p>Frau: Sie musste den Haushalt allein führen und bekam kein Geld vom Mann.</p> <p>Mann: Er wirft der Frau vor, die Haushaltsführung zu vernachlässigen.</p>	<p>Mann: Aufenthalt häufig in Tunesien; seit zwei Jahren fast nie zu Hause.</p> <p>Frau: Sie vermutet, dass er sie nur wegen der Aufenthaltsbewilligung geheiratet hat.</p> <p>Er hat sie geschlagen und das Glas der Wohnzimmertür eingeschlagen.</p>	<p>Erstgericht: überwiegendes Verschulden der Frau nach § 49 EheG wegen Zerrüttung. Landesgericht: Der Berufung durch die Frau wird nicht Folge gegeben.</p> <p>Kontra Frau</p>
<p>15. LGZ <u>Wx</u>, Neustadt: 28. 12. 2006</p> <p>1 Richter</p> <p>Bez. Gericht Baden: 1 RichterIn</p>	<p>Frau: Sie trägt die Hauptlast bei der Führung des Haushalts und der Erziehung der Kinder. Viel Zeit für die beruflichen Anforderungen und ehrenamtliches Engagement; daher wenig Freizeit.</p> <p>Mann: Eine Mithilfe im Haushalt war selten (Großeinkäufe oder Gartenarbeiten), er hat zunehmend das Interesse an der Familie verloren, die Unterhaltspflicht gegenüber der Frau und den Kindern verletzt. Haushaltshilfe wurde bezahlt, aber diese war durch mangelnde Sprachkenntnisse keine Entlastung in der Kinderbetreuung und bei anderen Arbeiten.</p>	<p>Mann: Frau hat einen „Putzfilmmel“ und vernachlässigt ihn. Am Weihnachtsabend hat sie geputzt, anstatt Kerzen angezündet!</p> <p>Aufgrund seiner lebensbedrohlichen Krankheit entstanden Existenzängste. Wegen der finanziellen Situation blieb dann die Frau doch nicht zu Hause und übte ihre berufliche Tätigkeit weiterhin aus. Er hat über das gemeinsame Einkommen ohne Rücksprache verfügt, sogar das Jubiläumsgeld der Frau abgehoben.</p> <p>Er nahm eine ehewidrige Beziehung zu seiner ehemaligen Sekretärin auf, die er jedoch auf Wunsch seiner Frau dann wieder aufgab. Ein bereits geplanter Urlaub mit der Familie wurde wieder abgesagt. Später ist er aus dem ehelichen Wohnhaus ausgezogen.</p>	<p>Erstgericht: alleiniges Verschulden der Frau nach § 49 EheG wegen Zerrüttung. Landesgericht <u>Wx</u>, Neustadt: Der Berufung der Frau wird Folge gegeben. Das Erstgericht soll neuerlich die Entscheidung prüfen. Es entschied für überwiegendes Verschulden der Frau (Beklagte). Landesgericht <u>Wx</u>, Neustadt: Der neuerlichen Berufung wird nicht Folge gegeben, denn das Verschulden der Frau überwiege eindeutig. § 90 Abs 1 ABGB: wechselseitige Anteilnahme am Geistes- und Seelenleben des Partners; Pflicht zum wechselseitigen Beistand. § 91 Abs 1 ABGB: Pflicht zur einvernehmlichen Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft.</p> <p>Kontra Frau – Antrag beim EGMR ist noch anhängig.</p>

Autorin: Mag^a Steger-Mauerhofer, Hildegard

Titel: Das Geschlechterbild in Scheidungsurteilen von österreichischen RichterInnen

In dieser Magisterarbeit wird der Frage nachgegangen, wie sich das Geschlechterbild in Scheidungsurteilen bei österreichischen RichterInnen nach dem Eherechtsänderungsgesetz (EheRÄG) von 1999, das mit 1. 1. 2000 in Kraft getreten ist, darstellt.

Es wird in der Arbeit die Judikatur zu den entsprechenden §§ 91 und 95 ABGB und § 49 EheG analysiert. Diese gesetzlichen Bestimmungen regeln die einvernehmliche partnerschaftliche Gestaltung der Haus- und Versorgungsarbeit in einer ehelichen Lebensgemeinschaft. Konkret geht es im § 91 ABGB darum, wie die Haushaltsführung, die Erwerbstätigkeit, die Leistung des Beistandes und der Obsorge unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder mit dem Ziel voller Ausgewogenheit der Beiträge beider Ehegatten geregelt wird. Der § 95 ABGB normiert, dass bei Nichterwerbstätigkeit eines Ehegatten der andere zur Mithilfe nach Maßgabe des § 91 ABGB an der Haushaltsführung verpflichtet ist. Als eine schwere Eheverfehlung gemäß § 49 EheG kann auch die Nichtbeteiligung an der Verpflichtung zur gemeinsamen Haushaltsführung nach § 95 ABGB gelten.

Ziel dieser Arbeit ist es, die Anwendung der genannten gesetzlichen Regelungen in der richterlichen Spruchpraxis zu untersuchen. Diese Arbeit knüpft an meine Diplomarbeit aus dem Jahre 2006 zum Thema „Politik und das Private. Die politische Gestaltung der partnerschaftlichen Teilung der Versorgungsarbeit“⁶⁸, an. Darin wird das Entstehen des Eherechtsänderungsgesetzes analysiert. In der Öffentlichkeit wurde diese Gesetzesinitiative durch eine von der damaligen Frauenministerin Helga Konrad initiierte Kampagne bekannt, die eine Bewusstseinsbildung zur Geschlechtergleichstellung im familiären Bereich bewirken sollte. Diese Kampagne mit dem Titel: „Ganze Männer machen halbe/halbe“ erreichte einen hohen öffentlichen Wahrnehmungsgrad in der Bevölkerung wie nicht zuletzt eine Umfrage des Linzer *market*-Instituts zeigt: Die Kampagne war acht von zehn ÖsterreicherInnen aufgefallen.⁶⁹ Eine Studie über „die Verteilung der Haus- und Versorgungsarbeit vor

⁶⁸ Steger-Mauerhofer, Hildegard, 2006 Diplomarbeit

⁶⁹ Steger-Mauerhofer, Hildegard, 2007: 51.

dem Hintergrund der Scheidung in der sozialen und gerichtlichen Praxis“⁷⁰ vom Oktober 1997 dokumentiert, dass sowohl bei ExpertInnen und RichterInnen als auch bei Frauen, die im Rahmen eines Scheidungsverfahrens interviewt wurden, eine hohe Sensibilisierung durch die genannte Kampagne erreicht wurde.

Als Konrads Nachfolgerin in der Funktion der Frauenministerin, Barbara Prammer, das Projekt einer gesetzlichen Verankerung der partnerschaftlichen Teilung der Versorgungsarbeit weiter vorantrieb, begründete sie dies auch damit, dass es selten zu einem Richterspruch in einem Scheidungsverfahren komme, der – abgeleitet von der Nichtaufteilung der Hausarbeit – zugunsten der Frau ausgehen würde.⁷¹ Es ging beim Eherechtsänderungsgesetz, das 1999 im Parlament beschlossen wurde und mit 1. 1. 2000 in Kraft trat, also um neue Rechtsnormen, die die gerichtliche Spruchpraxis zugunsten der Frauen verändern sollten.

Welches Geschlechterbild in Scheidungsurteilen vorzufinden ist, zeigen die Ergebnisse der Analyse der in dieser Arbeit behandelten Gerichtsentscheide und ihrer Begründungen.

Es wird aufgezeigt, dass das traditionelle Geschlechterbild von Frauen und Männern in den Gerichtsurteilen nach wie vor eine große Rolle spielt und die entsprechenden Reformen des Eherechtsänderungsgesetzes 1999 sich bislang nur ungenügend in der gerichtlichen Spruchpraxis niedergeschlagen haben.

Angesichts dessen stellt sich die Frage, innerhalb welchen Zeitraumes und unter welchen Bedingungen gesetzliche Änderungen in der gerichtlichen Praxis ihre Umsetzung erfahren.

Der Untersuchungszeitraum dieser Magisterarbeit erstreckt sich vom Inkrafttreten des EheRÄG ab 1. 1. 2000 bis 31. 12. 2006. In den hier behandelten 15 Scheidungsurteilen zeigt sich, dass die geänderten gesetzlichen Regelungen im Ehe- und Familienrecht bei der Rechtsprechung offensichtlich unzureichend Niederschlag gefunden haben. Dies ist ein Hinweis darauf, dass entsprechende „Sickerprozesse“ neuer Rechtsnormen erhebliche Zeit in Anspruch nehmen können.

⁷⁰ Deixler-Hübner, Astrid/Ranftl, Edeltraud, 1997: Studie im Auftrag der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz, Linz.

⁷¹ Steger-Mauerhofer, Hildegard, 2007: 73.

Insgesamt legen meine Forschungsergebnisse nahe, dass es nicht genügt, rechtliche Normen zu ändern, um die jeweils gewünschte Wirkung hervorzurufen. Es ist auch sicherzustellen, dass diese geänderten Normen tatsächlich ihre Wirksamkeit entfalten können und in die Rechtsprechung möglichst ohne Zeitverlust einfließen. In diesem Kontext kommt dem Selbstverständnis von Richterinnen und Richtern ein wesentlicher Stellenwert zu.

Literatur:

Deixler-Hübner, Astrid/Ranftl, Edeltraud 1997. Studie im Auftrag der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz: Die Verteilung der Haus- und Versorgungsarbeit vor dem Hintergrund der Scheidung in der sozialen und gerichtlichen Praxis, Linz.

Steger-Mauerhofer, Hildegard 2007. Halbe/Halbe. Utopie Geschlechterdemokratie? Milena-Verlag, Wien.

Biografisches von Hildegard Steger-Mauerhofer

Hildegard Steger-Mauerhofer 1946 in Pöllau bei Hartberg/Steiermark geboren. Besuch der Volks- und Hauptschule und danach kaufmännische Lehre als Büroangestellte. Von 1970 bis 1977 in der Katholischen Arbeiterjugend zuerst in der Steiermark, dann auf Bundesebene tätig. Anschließend knapp zwei Jahre Erfahrungen als Fabrikarbeiterin. Danach 10-monatiger Lehrgang der Sozialakademie der Arbeiterkammer Wien, anschließend Berufsreifepfprüfung und der Beginn des Studiums der Politikwissenschaft an der Universität Wien. Nach dem Pensionsantritt 2003 Wiederaufnahme des Studiums der Politikwissenschaft mit dem Abschluss im Juni 2006 mit der Diplomarbeit zum Thema: „Politik und das Private. Die politische Gestaltung der partnerschaftlichen Teilung der Versorgungsarbeit.“ Von 2006 bis 2008 Studium der Gender Studies an der Universität Wien. Abschluss mit der Magisterarbeit zum Thema „Das Geschlechterbild in Scheidungsurteilen von österreichischen RichterInnen“.